

ST+ RG 368



945  
Nicht ausleihbar

UB Düsseldorf

+4122 310 01

✓

# Bemerkungen

über die, in den Königl. Preussischen Rhein-  
Provinzen noch bestehende Justizver-  
fassung und Gesetzgebung

von

Bernhard Freiherrn von Fürth,

der Rechte Licentiat und Königlich Preussischem Landgerichts-  
rathe zu Aachen.

---

Credo ego, vos iudices mirari, quid sit,  
quod, cum tot summi oratores homines-  
que nobilissimi sedeant, ego potissimum  
surrexerim, qui neque aetate, neque in-  
genio, neque auctoritate sim cum iis, qui  
sedeant, comparandus.

*Cicero pro Roscio Amerino.*

---

Aachen.

In der J. La Ruelle'schen Buchhandlung.

1826.

St. R. g. 36 P

Nachen, gedruckt bei H. Feuchtenrath.



---

## V o r w o r t.

---

Die Gegenstände, welche auf das Wohl und Wehe einer ganzen treuen Provinz und eines jeden friedlichen Bewohners derselben vom größten Einflusse sind, verdienen wohl, ehe über die Gegenwart und über die Zukunft unwiderruflich entschieden wird, öffentlich besprochen zu werden, damit das Wahre und Rechte im Kampfe der entgegengesetzten Meinungen vertheidigt und anerkannt werde; damit diejenigen, welche, um die Wünsche ihrer Mitbürger vorzutragen, als Landstände berufen werden, auch mit den Ansichten der zahlreichen Klasse der Nichtberufenen, Nichtwahlfähigen und nicht zum Wahlrechte Befugten bekannt werden können; damit endlich, was die Haupt-

sache ist, Unser Allerhöchster und Allergnädigster König und Landesvater die Stimme aller seiner getreuen rheinischen Landeskinder vernehme, dessen Majestät schon früher vom Throne herab die für uns beruhigenden Worte aussprach: Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde.

Diese Gründe bewogen mich, auch meine Ansichten der öffentlichen Prüfung, ehe die rheinischen Landstände sich versammeln, vorzulegen; meine Absicht ist es, ein gemeinnütziges Wort zur Zeit zu sprechen, und einige Fragen zur Sprache zu bringen, von deren Beurtheilung so Vieles abhängt. —

Indem ich der Stimme meines Gewissens folge, und Dasjenige freimüthig ausspreche, was meinem Geiste als das Beste erschien, glaube ich nicht vorlaut und unbescheiden zu handeln; und dennoch muß ich gestehen, daß ich vorher mit mir selber kämpfen mußte, ehe ich mich entschließen konnte, aus der Verborgenheit, in welcher ich mit einer zahlreichen Familie glücklich und meinen Amtspflichten lebe, hervorzutreten, und mich der Gefahr, mißverstanden, mißkannt und angefeindet zu werden, auszusetzen.

Da mich aber, gegen meine Neigung, höhere Gründe angetrieben, so halte ich es auch für Pflicht, meinen Namen zu nennen: ich hasse die Anonymität,

und glaube daher, wie es jedem ehrlichen Manne, der es redlich meint, wohl ansteht und gebührt, mit offenem Bistir in die Schranken treten zu müssen. Den Erfolg möge Gott herbeiführen und meine geringe Kraft beseelen, damit ich das, was ich sagen soll, so mittheile, wie es ausgesprochen werden muß, und die Wahrheit höher als die Menschen ehre, ohne diesen jedoch im mindesten zu nahe zu treten. Denn Feindschaft hege ich gegen keinen Menschen, persönliche Anfälle und Leidenschaft sind unwürdige Waffen, wo es nur auf unparteiische Untersuchung der Sache ankommt.

Was nun die nachfolgenden Bemerkungen selbst betrifft, so sind es nur einzelne Gegenstände, deren Darstellung mit wenigen Worten bezweckt wird, die den Raum einiger Blätter ausfüllen sollen. Eine vollständige Abhandlung über diese wichtigen Angelegenheiten zu liefern, war nicht meine Absicht; die kurze Zeit, welche ich ihrer Ausarbeitung widmen konnte, gestattete mir ein solches nicht, auch muß ich dieses tüchtigeren Männern überlassen.

---



## §. I.

Die erste Frage, die hier zur Untersuchung kommen muß, ist: „Steht es dem höhern Interesse des preussischen Staates nicht entgegen, in den Rheinprovinzen eine eigene, von jener der älteren Provinzen verschiedene Justizverfassung und Gesetzgebung bestehen zu lassen?“

In alten Zeiten, wie es vorzüglich die deutsche Geschichte lehrt, ist unter den germanischen Völkern eine solche Frage nie zur Sprache gekommen. Die Merovinger hegten nicht den Gedanken, das salische oder das ripuarische Gesetz bei den ihnen unterworfenen, nicht französischen deutschen Volksstämmen einzuführen; den Burgunden, Allemannen, Baiern und den theilweise von ihnen beherrschten Westgothen gestatteten sie den Genuß ihrer eigenen Privatrechte, und selbst den unterjochten Römern wurden die römischen Gesetze gelassen.

Karl der Große und seine Nachfolger ließen ebenfalls jedem überwundenen deutschen Volksstamme sein einheitliches Recht; die Friesen, Thüringer und Longobarden erhielten die Sammlungen ihrer Gesetze, und als die Sachsen nach langjährigem Widerstande dem großen Karl huldigten, ward ihnen ausdrücklich zugestanden, daß sie von ihres Gleichen und nach ihrem eigenen Rechte gerichtet werden sollten.

„Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.  
„Theil 1. S. 134.“

Auch im Mittelalter haben die deutschen Landesherren, wenn ihnen neue Provinzen zufielen, es nicht versucht, in diesen die besonderen Privatrechte der älteren Provinzen einzuführen; sie pflegten im Gegentheile, das überall Bestehende achtend, in jedem Herzogthume, in jeder Graffschaft, die eigenthümlichen Gewohnheitsrechte der Bewohner sammeln und niederschreiben zu lassen, die dann als Rechtsordnung oder Landrecht der Provinz von den Ständen genehmigt und bekannt gemacht wurden.

Es wäre überflüssig, das jedem Bekannte durch hundertz Beispiele nachweisen zu wollen; ich erlaube mir daher nur wenige, die Rheinprovinzen betreffende, Fälle anzuführen:

Die Churfürsten von der Pfalz beabsichtigten nie, den Ständen der Herzogthümer Jülich und Berg die Einführung des pfälzischen Landrechtes vorzuschlagen; vor wie nach bestand hier die alte Rechtsordnung des Herzogs Wilhelm, und obgleich sie ihre eigenen Rechte hatten, waren die Einwohner jeder Zeit dem Churfürsten nicht minder treu und herzlich ergeben.

Ebenso wurden auf Veranstellung der österreichischen Regenten der Niederlande die Limburger, die Luxemburger und Geldrischen Rechte gesammelt und bearbeitet, und Preußens König befahl in allen Provinzen seines Reiches die Provinzial-Rechte zu sammeln. So zeichnete sich die frühere und spätere Zeit bis zur französischen Revolution ehrenvoll durch Anerkennung der überall vorhandenen eigenthümlichen Rechte aus: nur das neue Geschlecht, welches absprechend auf die Vergangenheit zurück sieht, hat eine andere Richtung genommen, in vielen Individuen lebt ein anderer Sinn, und das Erbtheil der französischen Revolutionsmänner besteht in der Sucht, zu nivelliren, zu amalgamiren, zu uniformiren.

Wenn man aber die Einheit in der Einförmigkeit sucht, so verwechselt man zwei ganz verschiedene Begriffe: jene kann bestehen ohne diese.

Die Einheit im Staate bedarf gar nicht der Einförmigkeit in Allem und Jedem, ja es kann umgekehrt eine Einförmigkeit mit Gewalt in einem Staate eingeführt werden, dem es dennoch gänzlich an Einheit mangelt. Als Rom, Holland und Hamburg zum französischen Staate gehörten, beeilte sich Frankreich, dort Alles einförmig zu machen; eine Einheit dieser Länder und Städte mit dem übrigen Frankreich war aber nicht vorhanden.

Die Einheit ist im Staate vorhanden, wenn ein Geist der Treue und Anhänglichkeit die Bewohner aller Provinzen gleichmäßig beseelt, wenn die Hoheitsrechte in allen Provinzen dieselben, die Bürgerrechte in allen Provinzen dieselben, die Unterthanpflichten ebenfalls in keinen Provinzen verschieden, wenn Abgabe und Dienste überall dem Staate in demselben Verhältnisse geleistet werden, und die Verfassung überall eine und dieselbe ist.

Mögen dazu immer die Verwaltung und Militäreinrichtung gleichförmig sein müssen, so verhält es sich doch nicht so mit dem Privatrechte.

Es ist oft dem Staatswohle nicht allein nicht entgegen, sondern sogar zuträglich, einer einzelnen Provinz, welche eine eigene historische Rechtsausbildung erlebte, eigen thümliche Sitten und Gebräuche, ein anderes Klima, einen andern Boden und andere Erwerbzweige hat, jene eigenthümlichen und wohl erworbenen, ja theuer erkauften Privatrechte und Prozeßformen, dem allgemeinen Wünsche nachgebend, zu lassen; und das um so mehr, als die Einwohner, durch die Einführung des örtlich nicht angemessenen Gesetzes, um Vieles gebracht werden würden,

was nach ihren Begriffen ihnen theuer und werth ist, und daher nicht ohne Noth ihnen genommen werden sollte.

Wie gleichgültig auch für das höhere politische Interesse des Staates die Verschiedenheit des Privat-Rechtes und Prozesses ist, und wie die Einheit des Staates durch diese Verschiedenheit gar nicht gefährdet wird, dieses beweiset abermals die Geschichte älterer und neuerer Zeiten.

Jene Verschiedenheit hat nie die Völker eines und desselben Staates entzweiet. Die inneren Kriege unter den Merovingern, unter den Karolingern und unter den späteren Herrschern, entstanden bald durch das Trachten nach Alleinherrschaft, dann durch die steigende Macht der Großen, welche sich gegen den Regenten auflehnten oder unter einander befehdeten, endlich durch den Zwist zwischen den Päpsten und Kaisern, und durch unglückliche Religionskriege; nie war, wie gesagt, die Verschiedenheit des Civil- oder Kriminalrechtes des Prozesses und der Justizverfassung die Veranlassung der Entzweigung.

Der französische Staat, vor der Revolution, enthielt, neben den Ländern des geschriebenen Rechtes, eine große Menge äußerst verschiedener Gewohnheitsrechte in vielen Provinzen. Niemand wird aber behaupten, daß es diesem Staate deshalb an Einheit gefehlt habe.

## §. II.

„Wenn also Einförmigkeit der Gesetze nicht nöthig ist, so frage ich: warum soll man dann die Gesetze der Rheinländer aufheben, weil sie französischen Ursprungs sind?“

Sobald später nachgewiesen ist, daß unsere Gesetze gut, und uns, eben weil sie so lange bestanden, werth und

theuer sind, so begreife ich nicht, wie man sie bloß deshalb gänzlich aufheben müsse, weil sie von den Franzosen eingeführt worden.

Wie unbillig wäre es, das Wahre und Rechte zu läugnen und zu mißkennen, weil es der Feind, oder wenigstens der Ausländer und Fremde, vorgeschrieben und in Ausübung gebracht hat!

So handelten die großen Völker des Alterthums nicht: die Römer benutzten die Kriegskennntnisse des Pyrrhus und lernten von den Karthagern, wie man auf einer Flotte fechten solle. Wenn aber der Haß alle Gründe überwiegen sollte, so könnte man mit gleichen Ansichten alles Nützliche zerstören, was die Franzosen uns gegeben haben; ihnen verdanken wir nicht nur gute Geseze und zweckmäßige Polizeianstalten, sondern auch unsere meisten Landstraßen sind von ihnen gebaut worden.

Die Abneigung gegen die Fremdherrschaft sollte uns Deutsche nicht abhalten, die Beibehaltung des wirklich Guten zu wünschen, welches wir den Fremden verdanken.

Um gehässigen Deutungen hier zu entgehen, muß ich erklären, daß mich gewiß nicht Vorliebe für die ehemalige französische Herrschaft also zu reden verleitet — ich war nie ein Anhänger derselben, ich habe unter ihrer Dauer den deutschen Sinn nie verloren, die Germanen des Tacitus beschäftigten meine Gedanken, und wer durch die französische Revolution seine früheren Ansichten zerstört sah, der wird gewiß nicht der Parteilichkeit bezüchtigt werden können; diese Revolution raubte mir den größten Theil meines Erbes, und das Blut meiner Familie floß unter Robespierre auf der Guillotine! — Und dennoch kann ich jenen nicht beistimmen, welche den Rheinländern ihre Justizverfassung, ihre Geseze schon

aus der einzigen Ursache entnommen zu sehen wünschen, weil sie von den Franzosen zuerst eingeführt wurden.

Diese Geseze, diese Justizverfassung sind ja der Ersatz für so viele Leiden und Drangsale, welche die Revolution und die feindliche Eroberung über so manche rheinische Familie brachte, und man trennt sich nicht gerne von dem theuer Erkauften, dessen Alles überwiegende Vorzüge man durch Erfahrung, auch bei einzelnen Fehlern und Mängeln, kennen gelernt hat.

Der Werth der Sache und nicht die Herkunft muß immer in der Waagschale entscheiden: ist dieser Werth vorhanden, so ist die Herkunft gleichgültig; aus dem Civilrechte sollte man Nichts in odium auctoris verbannen. Auch in früheren Zeiten verdankten die Völker oft die zweckmäßigsten Geseze solchen Regenten, welche die Geschichte als abscheuliche Tyrannen bezeichnet, und England verdankt seine große Charte einem Beherrscher, der nicht unter die besseren Könige jenes Reiches gezählt wird.

Wer wird eine Perle deshalb zertreten, weil sie in einem unreinen Wasser gefunden worden, und wer wird die nützlichsten Erfindungen verschmähen, weil die Menschheit solche zufällig unbedeutenden Männern verdankt?

### §. III.

„Die Furcht, daß die Rheinländer wegen ihrer Geseze den Franzosen anhänglich sein möchten, ist völlig un-  
gegründet.“

Die Franzosen, obgleich sie die größten Rivallirer waren, haben doch ihre, dem Bedürfnisse der Zeit angemessenen späteren Geseze (ich rede nicht von den früheren Revolutionsgesezen, die oft der Augenblick schuf) aus einer bessern Absicht eingeführt; wenn sie aber auch

durch die Gleichförmigkeit des Rechtes ihre Herrschaft fester zu begründen beabsichtigt, so sind sie in einem offenen Irrthume befangen gewesen.

Durch die Einführung des französischen Civilrechtes sind die deutschen Völker am Rheine ebensowenig zu Franzosen umgeschaffen worden, als sie früher durch die Annahme des römischen und kanonischen Rechtes Römer oder Italiener, und durch das Longobardische Lehnrecht Longobarden geworden.

Aus gleichen Gründen würden wir durch die bloße Einführung der in den alten Provinzen geltenden Gesetze noch keineswegs Preußen werden.

Dieses sind wir nur durch unsern Eid und durch unsere Pflicht. Wider den Wunsch des Landes eingeführte Gesetze sind nicht das Mittel, die Herzen zu gewinnen und zu beglücken, nur durch eine väterliche Milde, gerechte und zugleich kräftige Regierung wird Alles erreicht.

Diesen letztern Weg hat unser Allergnädigster König gewählt, um zu unseren Herzen zu gelangen, wir haben diese Sprache verstanden, und obgleich das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung bisher bei uns uneingeführt geblieben sind, so hat doch die Anhänglichkeit der Einwohner an das Regentenhaus und an die allerhöchste Person des Königs täglich zunehmen können.

Die Rheinländer haben dieses gleich im Anfange schon bewiesen, als sie im Jahre 1815 fröhlich und willig in die Linienregimenter eintraten, und auf Befehl des Königs die Landwehr bildeten.

Dem Könige treu ergeben, sind sie damals gegen Napoleon und sein Volk zu Felde gezogen, die Gesetze haben schon damals Niemanden abgehalten, gegen Frankreich

die Waffen zu ergreifen, obgleich die Rheinländer kaum über ein Jahr von eben diesem Frankreich getrennt waren.

Ich darf daher fragen: Wie kann man nur zu dem Gedanken kommen, daß dies allzeit seinen Beherrschern heisspiellos treue Volk, wegen der, mit den Verhältnissen des öffentlichen Rechtes in keiner Beziehung stehenden, Ähnlichkeit des Privatrechtes auf einmal so schlecht werden könne, daß es zur Vaterlandsverrätherei, zur Eid- und Pflichtvergessenheit herabsinken könne und zu dem fremden Volke übergehen werde?

Wer ein solches Mißtrauen, eine solche auf Nichts gegründete Furcht im Busen hegt, kennt die Rheinländer nicht, kennt überhaupt die Menschen und Verhältnisse nicht, kennt gleichfalls die Geschichte nicht.

Von Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige, der einem solchen Mißtrauen gewiß kein Gehör geben wird, können wir daher, wie einst die Sachsen von Karl dem Großen, die Beibehaltung unserer eigenen Gesetze, und der Befugniß, durch unseres Gleichen gerichtet zu werden, mit Zuversicht erwarten.

Seiner Milde verdanken wir das mehr als zehnjährige Fortbestehen unserer öffentlichen mündlichen Justiz, ungeachtet aller Anfeindungen ihrer Gegner.

#### §. IV.

„Die hier noch bestehenden Gesetze sind uns durch Einführung der Civil- und Kriminal-Gesetzbücher von dem französischen Gouvernement nicht aufgedrungen worden.“

Seit die Rheinlande mit Frankreich vereinigt waren, wurden die Civil- und Kriminal-Gesetze in dem gesetz-

gebenden Korps debattirt und im Namen aller Departemente durch die Stimmenmehrheit angenommen; in diesem gesetzgebenden Korps hatten auch unsere Deputirten ihren Sitz und ihre Stimme; unsere Gesetze sind also umsomehr mit unserer Zustimmung erlassen worden, als auch unsere Gerichte über die ihnen vorher zugeschickten Projekte der neuen Gesetze gutachtlich vernommen wurden.

Nur vor der Vereinigung des Landes mit Frankreich sind uns viele Revolutions-Gesetze schonungslos und gewaltsam aufgedrungen worden, viel Unheil ist dadurch entstanden, viele Familien sind dadurch um das Ihrige gekommen; es ist aber auch unverkennbar manches Gute dadurch erreicht worden. Diese Gesetze sind zum Theil bei uns eingebürgert und seit dreißig Jahren in unsere bürgerlichen Verhältnisse übergegangen (insoweit sie nämlich nicht als augenblickliche revolutionaire Schöpfungen bald nach ihrem Entstehen der Vergessenheit übergeben worden sind): dieselben hatten den Wohlstand des Landmannes zur Folge; hätten sie nicht zu seiner Erleichterung die früheren, ihn drückenden Lasten abgeschafft, so würde er, bei den gesunkenen Preisen der Produkte des Landbaues, nicht ferner bestehen, und gleichzeitig die vielen Staatssteuern nicht regelmäßig entrichten können.

Die Industrie in den Städten und der städtische Reichthum sind gleichfalls durch jene Gesetze gestiegen, welche die ehemaligen Beschränkungen für die Gewerbtreibenden aufhoben.

Sollten auch übrigens die Franzosen gewaltsam die Gesetze hier eingeführt haben, so ist dieses kein Einwurf, der unter einer legitimen Regierung Statt finden kann; hier gehen die Gesetze von der landesherrlichen Macht

aus, diese Macht ist aber eine väterliche, welche, ehe sie ihren Willen ausspricht, ihren Landeskindern oft gestattet, ihre Wünsche auszusprechen.

Ich ehre allerunterthänigst diese Macht mit schuldiger Treue.

Wenn aber Privatpersonen und deutsche Mitbürger ihre gewaltsamen Aeußerungen durch Anführung angeblicher französischer Gewaltthätigkeiten rechtfertigen wollen, so antworte ich diesen, daß man in einer legitimen Zeit nicht die Grundsätze der revolutionairen Gewalt, die zu Grabe gegangen, immer im Munde führen soll; so erwidere ich ferner, daß die Gewalt, die man von den Fremden erduldet hat, nicht so sehr schmerzt, als die gewaltsamen Gesinnungen der Landsleute. Cäsar fühlte die Dolchstiche der Mörder am schmerzlichsten, als er den Brutus unter diesen sah.

## §. V.

„Beherzigung der Nachtheile einer jeden Gesetz-Veränderung für alle Bewohner des Landes.“

Wenn in einer Provinz, auf einmal, alle dort bisher bestandenen Gesetze abgeschafft und mit einem Federstriche vernichtet werden, und so zu sagen ein ganz neues Recht an die Stelle des bisherigen eingeführt wird, so wird immer von dem Volke ein großes, ja eins der größten Opfer gefordert.

Alle bürgerlichen Verhältnisse finden sich plötzlich verändert, als ob das Land mit einem Zauberstabe berührt und in einer Stunde Alles umgestaltet worden wäre. Ein anderes Personenrecht, ein ebenfalls neues Sachenrecht, andere Formen für den Gang der Rechtsverfolgung und für das Abschließen der Rechtsverbindlichkeiten treten

ein, in jeder Familie fühlt man die Veränderung, die Rechtsverhältnisse unter den Eheleuten, unter Eltern und Kindern sind nicht mehr dieselben, über Besitz und Eigenthum, über Realrechte und besonders über die Hypotheken treten neue Bestimmungen ein, eine neue Erbfolgeordnung muß bei Sterbfällen befolgt werden, die Testamente und alle und jede Verträge werden anderen Rechtsbestimmungen unterworfen, kurz, alle Rechtsmaterien, der ganze Prozeß und das Notariat werden einer neuen Gesetzgebung untergeordnet.

Ehe nun das ganze neue Recht einheimisch und allgemein bekänt geworden, ehe es in alle und jede Verhältnisse, in's Leben des Volkes übergegangen, entstehen über dessen Deutung und Anwendung mehrere tausend neue Prozesse, der Wohlstand der Bürger wird untergraben, die Nachbarn entzweien sich und Erbitterung tritt an die Stelle der Freundschaft, ganze Familien finden ihren Untergang und aus Rechtsunwissenheit kommen nicht Wenige um Hab und Gut.

Die Rheinländer haben dies hinlänglich durch die mehrmaligen Veränderungen des Rechtes unter französischer Herrschaft gefühlt, und weil das neue Gesetz auf vergangene Fälle (insoweit von wohl und unwiderruslich erworbenen, früheren Rechten die Rede) nicht rückwirkend angewandt werden darf, so bestehen noch während einer ganzen Generation mehrere Gesetzgebungen neben einander, an einem Gerichtstage können bei demselben Gerichte die ehemaligen alten Landesrechte, die intermediairen zur Revolutionszeit ergangenen Gesetze, und das jetzige Civilgesetzbuch zur Anwendung kommen, täglich werden die ehelichen Güterrechte, bei den vor Publikation des Civil-Gesetzbuches eingegangenen Ehen, nach den verschiedenen ehemaligen Statutarrechten regulirt,

und kommen die Meinungen eines de Meun, Stocmanns, de Wynands, Melchior Voets, a Sande, Abraham a Wesel, Lambert Goris und anderer Praktiker über die Auslegung der alten Gewohnheitsrechte, neben den römischen und kanonischen Rechten und neben den vielen französischen Gesetzen, zur Sprache.

Wie wäre aber das Rheinland zu beklagen, wenn es durch den Gang der Ereignisse, aus wohl gemeinter Absicht, in einem und demselben Menschenalter zum dritten, ja gar zum viertenmal, ganz neue und noch dazu ganz abweichende Gesetze erhalten sollte; welche Verwirrung des Rechtes würde entstehen, wie viele Legislationen, von des Regierungs-Kommissairs Ruder Reglementen bis zum Landrechte, müßten, wegen der vergangenen Fälle, von den Bewohnern nebeneinander, ein Menschenleben lang, befolgt werden.

Während das bei uns bestehende Gesetzbuch in alle Verhältnisse übergegangen und eingebürgert ist, und über dessen Deutung und Auslegung, sowie über dessen Anwendung bei uns die Meinungen sich durch die Praxis fixirt haben, kämen alle diese Fragen nach einem neu eintretenden Gesetze abermals zur Sprache, und würden in weitschweifigen Prozessen erörtert werden.

Nach der Aeußerung eines Hohen Justizministeriums haben in den älteren Provinzen seit 1780 die Prozesse um das Sechsfache sich vermehrt und die Zahl ist noch immer im Zunehmen, ungeachtet, seit dem Zeitpunkte, die allgemeine Gerichtsordnung und das allgemeine Landrecht dort eingeführt worden sind. Hier in den Rheinlanden würde diese Vermehrung der Prozesse im zweifach und dreifach größern Verhältnisse eintreten.

(Man sehe das Hohe Cirkularschreiben an die Ober

Landesgerichte, im Auszuge, in der Aachener Zeitung des Jahres 1826, Num. 32, vom 7ten Februar.)

Unter solchen Umständen können nur die Advokaten, nicht aber die Mitbürger, durch die öftere Einführung neuer Gesetze gewinnen.

Viele Sachwalter, wo nicht die meisten, ja alle werden diesen Gewinn, der ihnen nur auf Kosten des gemeinen Wohles zu Theil werden kann, verschmähen.

## §. VI.

„Es entscheide des Königs Allerhöchster Wille.“

Wenn ein Staat aus alten und neuen Provinzen besteht, in welchen verschiedene Rechte, und über Vorzüge und Nachteile dieser Rechte eine entgegengesetzte Meinung, eine verschiedene Ueberzeugung Statt findet, so ist es im Interesse des Staates, die Ansichten beider Theile zu hören. Der König, dessen Wille es ist, überall das Gute und Rechte anzuerkennen, und aus den gegenseitigen Darstellungen das Beste zu wählen, ist in Sr. Majestät über die beiderseitigen Privatrechtssysteme, so wie über die Meinungen der Parteien, als Allerhöchster Richter, erhaben.

Wenn nun einzelne Rechtsgelehrte in den älteren Provinzen vor dem Throne erscheinen, und darauf antragen sollten, daß den neuen Provinzen ihre bisherigen Rechte genommen werden möchten, so dürfen auch wir Rheinländer an den Füßen des Thrones erscheinen und um die Beibehaltung unserer Rechte, und um Gestattung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege bitten, und die Vertheidigung derselben mit aufrichtigem Muthe vortragen.

Keine Provinz steht ja der andern nach. Mag in and

deren Staaten es das Loos einer neuen Provinz sein, zurückstehen zu müssen, dies ist nicht bei uns denkbar, alle sind hier dem väterlichen Herzen gleich nahe, in Glück und Noth ist der Landesherr für alle Bürger, für alle seine Unterthanen der Vereinigungspunkt; das Lösungswort, das Feldgeschrei ist für alle dasselbe: für König und Vaterland.

Soll aber diese innige Verbindung nicht nur pflichtmäßig, sondern auch aufrichtig und herzlich bestehen, so dürfen wir sicherlich um den Fortbesitz Desjenigen unsere Bitte wiederholen, was uns lieb und theuer ist.

Wir wagen es ja nicht auch aufzutreten, und um die allgemeine Ausbreitung Desjenigen anzuhalten, dessen Vorzüge wir durch langjährige Erfahrung kennen lernten.

Nur leise darf ich den Gedanken aussprechen, daß eine herrliche Zeit für den ganzen Staat gekommen wäre, wenn die Gesetze der alten Provinzen nicht einzig revivirt, sondern auch unsere Erfahrungen und Institute für diese benutzt werden sollten; mit der öffentlichen mündlichen Rechtspflege wäre eine schöne Morgenröthe an dem Horizonte von Preußen erschienen, und mit dem einfachern Gange der Rechtspflege würde die zunehmende Klage der sich, ungeachtet aller pflichtgetreuen Anstrengung, vermehrenden Rückstände verschwinden.

## §. VII.

„Von der Art, wie nicht gestritten werden darf, wo es nur einen edlen Streit um die Wahrheit gilt.“

Es ist mir unangenehm, von Anfeindungen reden zu müssen, die ich, was mich betrifft, von Herzen verzeihe.

Wenn man Andere mißkennt, beurtheilt man sie auch

irrig; nur den Franzosen, die unsere Sprache nicht verstanden, war ein irriges Absprechen, waren einseitige Vorurtheile wohl zu verzeihen.

Wenn aber auch junge Leute, die mit jedem Tage ihre Ansichten berichtigen, uns französische Richter nennen, und in ihrer Unwissenheit den hiesigen Richtern, ohne auch einen derselben zu kennen, die Rechtskunde absprechen und wännen, das ganze Wissen derselben beschränke sich auf das hiesige Civil-Gesetzbuch; wenn ferner sehr Viele einer neuen Organisation in den Rheinprovinzen entgegensehen, dabei aus der Ferne ihre Freude so laut äußern, daß es in den Rheinprovinzen wiederhallet, und nicht bedenken, daß die anerkannte und bewährte Gerechtigkeit zuerst die inländischen vorhandenen Beamten, bei redlicher Dienstleistung, berücksichtigen wird, so verdient dieses Alles kaum der Erwähnung.

Wenn aber eine anhaltende öffentliche Meinung in Provinzen, wo man das öffentliche mündliche Verfahren und unsere Gesetze nicht kennt, sich verbreitet und heftige Schriften, sogar anzügliche Lieder, gegen dasselbe erscheinen, so darf man den Wunsch äußern, daß alle Gegner, so ruhig wie es Einige gethan, nur mit den Gründen ihrer Ueberzeugung, mit ehrenvollen Waffen kämpfen, und sich künftig persönlicher Anfeindungen enthalten möchten.

## §. VIII.

„Von den Vorzügen des öffentlichen mündlichen Verfahrens.“

A. 1) Die Völker des Alterthums, die Aegyptier ausgenommen, hatten das öffentliche und mündliche Verfahren.

In Rom sprach der Prätor von seinem kurlischen Sitze das Recht; die angehenden Juristen bildeten sich dort hauptsächlich in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte zu praktischen Männern aus; im Leben, durch lebendige Erfahrung, und nicht in den Bücherschränken der Stubengelehrten oder in todten Akten, erwarben sie sich jenen praktischen Sinn und jene richtige Urtheilskraft, welche die klassischen Schriften hervorbrachte, aus welchen die römischen Pandekten zusammengetragen worden sind, und aus welchen unsere älteren und neueren Juristen und alle neueren Gesetzbücher so viele Wahrheiten entlehnen mußten.

Ich darf glauben, daß, ohne das öffentliche mündliche Verfahren in Rom, höchstens ein Kodex von Verordnungen, aber nie jene Pandekten entstanden sein würden, welche den Beifall aller neueren europäischen Völker erhielten, aus welchen noch heutzutage jeder tüchtige Sachwalter und Richter seine erste Bildung schöpft. Auch jener Kodex würde nicht die Vorzüge des justinianeischen besitzen, da viele in diesem letztern enthaltene kaiserliche Verordnungen nur von Männern abgefaßt worden, welche die Schriften jener vorzüglichen Juristen gelesen und sich nach diesen Mustern gebildet hatten.

2) Bei unseren Vorfahren, den alten Germanen, ward gleichfalls öffentlich das vaterländische Recht erkannt, die Rechtsbegriffe theilten sich dem ganzen Volke mit und lebten in ihm; sie wurden, wie ein gemeinschaftliches Gut, von einem Geschlechte auf das andere übertragen.

Erst in späteren Zeiten, nachdem über tausend Jahre lang die Gerichte in Deutschland öffentlich gehegt worden, in demselben Zeitalter, als in Italien sich ein furchtbarer schriftlicher Prozeß, das artikulirte Verfahren,

ausgebildet hatte, dessen unsäglichem Unfuge die Reichsgesetze abzuhelpfen sich bestreben mußten, gelang es den Doktoren der Rechte, welche in Italien das wieder aufgefundene justinianeische römische Recht studirt, sich in Deutschland geltend zu machen, die inländischen Rechtsgewohnheiten der Väter, soviel sie konnten, zu verdrängen und durch ihr Schreiberwesen das alte öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren zu verbannen. Lange widersezten sich die ehrlichen deutschen Gerichtschöpffen, und erst nach hartnäckigem Kampfe wurden die offenen Schranken der Gerichte zerstört, die gebotenen und ungebotenen Dinge hörten auf, und die Mallstätten standen verödet. —

Immer weiter griff die Anwendung der fremden Gesetze in die deutschen eigenthümlichen Rechte ein, bis diese auf den deutschen Rechtsschulen in den Germanisten ihre Bertheidiger fanden.

Als kräftiger Bertheidiger der öffentlichen mündlichen Rechtspflege, hat von den vier, von der Königlich Baierschen Akademie der Wissenschaft zu München gekrönten Preisschriften, die erste und vorzüglichste der Obergerichtsrath *M a u r e r* geschrieben; aus dieser mag Jeder, dem es darum zu thun ist, die Geschichte des altdeutschen Gerichtsverfahrens gründlich kennen zu lernen, sich vorläufig unterrichten. Derselbe hat auch die Mängel desselben unparteiisch gerügt.

3) Das von den Franzosen, nach dem Bedürfnisse der Zeit, wiederhergestellte öffentliche mündliche Verfahren ist sowohl in Rheinbaiern und dem Darmstädtischen Antheile des linken Rheinufers, als in dem Königreiche der Niederlande anerkannt, und dem Wunsche des Volkes gemäß, beibehalten worden; auch in der südlichen Schweiz ward es in mehreren Kantonen aufrecht erhalten.

4) Seit beinahe dreißig Jahren besteht es in dem hiesigen Lande, und könnte, getrennt von der französischen Gesetzgebung, auch wenn diese aufgehoben werden sollte, beibehalten werden. Zu jeder Zeit war bisher der Eingang der Gerichtssäle unverschlossen, jeder konnte kommen und hier sehen und hören, wie das Recht im Namen des Königs gehandhabt wurde; die Parteien aus allen Ständen traten, so oft sie es wollten, bei der Verhandlung ihres Rechtsstreites neben ihre Anwälte und trugen dem versammelten Gerichte jede sachdienliche Bemerkung in eigener Person vor. Und nun sollen die Thüren verschlossen, die Rechtspflege mit einem Schleier umhüllt, und dem Anblicke der Mitbürger entzogen werden.

5) Die mancherlei sonstigen kleinlichen Einwürfe, welche verrathen, wie wenig viele Gegner den höhern eigentlichen Standpunkt des Rechts kennen, beantwortete ich gar nicht, da diese längst in mehreren Schriften widerlegt worden sind. Die beste Lehrerin, die Erfahrung, hat auch bewährt, wie ungegründet solche waren. In Rom, bei unseren Vorfahren, in England und Frankreich, in den Niederlanden, in den sämtlichen Ländern des linken Rheinufers kannte man jene Bedenken nicht —

6) Die vielen Vorzüge des öffentlichen Verfahrens sind, während die Königliche Immediat-Justiz-Kommission in Köln bestand, in mehreren trefflichen Abhandlungen nachgewiesen, und von dieser hochpreislichen Behörde siegreich anerkannt worden.

B. Auch für das mündliche Verfahren hat sich jene Behörde ausgesprochen. Doch ist es meine Absicht nicht, das vielseitig Gesagte hier zusammen zu stellen und zu wiederholen.

Ich beschränke mich daher auf die Darstellung folgen-

der Hauptentscheidungsgründe und übergehe die vielen Nebenvortheile des mündlichen Verfahrens.

1) Eine jede Prozeßordnung muß den, aus der Natur der Sache hergeleiteten, Grundsatz anerkennen, daß den prozeßführenden Parteien die Rechtsbefugniß nicht genommen werden dürfe, ihre Sache entweder in Person, oder durch ihren Bevollmächtigten dem ganzen versammelten Gerichte vorzutragen, bei dem Vortrage der Gegenpartei zugegen zu sein und auf diesen zu antworten.

Jene Prozeßordnung ist also immer die vorzüglichste, wo die sämtlichen Richter, ehe sie entscheiden, beide Parteien vorher sehen und hören, wo die Parteien ihre eigene Referenten sein dürfen, und das Gericht nicht erst durch das Zwischenorgan eines, von den Parteien nicht bestellten Referenten die Sache erfährt.

Diesen, von Feuerbach in den Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege Theil 1, Seite 295 und 296 als entscheidend anerkannten Grundsatz befolgt die in den Rheinprovinzen noch bestehende Prozeßordnung.

Er fällt aber weg, wo das schriftliche Verfahren eingeführt wird: dort entscheidet das versammelte Gericht, ohne die Parteien zu hören, auf Relationen, die von einem Richter den übrigen vorgetragen, oder gar vorgelesen werden, und die Ansicht des einzelnen Richters enthalten.

Aber nicht in allen Sachen und nicht immer kann durch das Mittelorgan eines Referenten, selbst dann, wenn ihm ein Korreferent zur Seite steht, so lebhaft und allgemein faßlich die Sache vorgetragen werden, als es durch den kontrastorischen Vortrag der beiden Parteien geschieht, wo

bei zu bemerken, daß die Aufmerksamkeit oft durch das einförmige Vorlesen ausgedehnter Relationen ermüdet wird, daß ein geschickter Referent dagegen zuweilen einen größern Einfluß auf seine Kollegen ausübt, und daß die Parteien, nur wenn sie zugegen sein dürfen, das Benehmen aller Richter kontrolliren können, welche Befugniß man ihnen gleichfalls nicht nehmen sollte.

2) Durch den mündlichen Vortrag der Parteien fällt das viele und kostspielige Schreiben, fallen die vielen Instruktionstermine als ganz unnöthig weg, die doch am Ende erst die Sache in den Stand setzen, daß der Referent Dasjenige vortragen könne, was die Parteien früher und besser selbst vortragen konnten. Zeitersparung und Beseitigung unnützer Kosten sind aber ein großer Vorzug einer guten Prozeßordnung.

3) Der Richter bringt seine, für den Staat kostbare Zeit nicht mit der Aufnahme dieser unnöthigen Schriften zu, sondern die Thätigkeit des Gerichtes ist hauptsächlich dem wichtigen Momente des ganzen Prozesses gewidmet, nämlich der gründlichen Entscheidung. An dieser arbeiten die Richter mit Ruhe, nachdem jeder von ihnen überall die ganze Sache aus dem eigenen Munde der Parteien oder ihrer Vertreter vernommen hat.

Zur Entscheidung der wichtigen Sachen, in welchen nicht gleich nach beendigten Vorträgen erkannt wird, werden besondere Deliberationsstungen unter den Richtern gehalten, jeder Richter überdenkt die Sachen, ehe er hier erscheint, und ausführliche Diskussionen finden über das für und gegen Statt; alle Umstände werden erwogen, die beigebrachten Urkunden werden gemeinschaftlich nochmals eingesehen, und nachdem alle Untersuchungen Statt gehabt, wird, nach dem Beschlusse der Mehr-

heit, das motivirte Urtheil entworfen und sodann öffentlich verkündigt. Hier heißt es nicht: ich stimme mit dem Herrn Referenten.

4) Jene Ordnung kann aber nur da so anhaltend und ununterbrochen befolgt werden, wo, wie in den Rheinprovinzen, der zum Anhören und Entscheiden und zum Redigiren der Urtheile berufene Richter nicht mit mechanischen, dem Urtheilsfinden ganz fremdartigen Arbeiten überhäuft ist, wo nur Kommissionstermine in jenen Fällen Statt finden, die nicht füglich in der öffentlichen Sitzung ausgemittelt werden können, z. B. bei Ortsbesichtigungen, Leitung der Operationen der Sachverständigen, Liquidationen, Theilungsverhandlungen, Zeugenverhören im ordentlichen Prozesse und so weiter.

In einer Gesetzgebung aber, wo die Theilung der Arbeit nicht so genau festgesetzt ist, wo der Richter, unter dem mechanischen Dienste des immerwährenden Schreibens als Instruent, und des ewigen Abschreibens als Referent erliegt, außerdem eine Menge von Nebenaufträgen erfüllen und viele Akten aufnehmen muß, die zum Notariate gehören, bleibt ihm für das Wichtigste von Allem, für die Beurtheilung und Entscheidung der Sachen, die er von seinem Kollegen ablesen hört, (in welchen er nicht selbst Instruent oder Dezerment gewesen) die wenigste Zeit übrig, und ich darf es sehr bezweifeln, ob es möglich sei, daß dort so umständliche und gründliche Deliberationen, anhaltend, wie in den Rheinprovinzen, und überall Statt finden können.

Ich glaube den Knoten zu lösen, wenn ich sage, die Art der kollegialischen Deliberation und Entscheidung, welche nach Vorlesung einer Relation erfolgt, sei der wesentlichste Fehler aller schriftlichen Prozeßordnungen.

5) Durch das mündliche Verfahren wird es allein

möglich, daß ein nicht zahlreiches Richterpersonal, mit wenigen Gerichtschreibern, in der nämlichen Zeit zweimal mehr Prozesse abmache, als bei dem schriftlichen Verfahren, auch bei der größten Anstrengung, möglich ist.

6) Wenn also die allgemeine Gerichtsordnung bei uns eingeführt werden sollte, so müßte mit Eintritt des schriftlichen Instruktionsverfahrens, zur Beendigung der Arbeiten, eine unverhältnißmäßig größere Anzahl von Beamten, als bisher, angestellt werden, umso mehr, als die größere Bevölkerung, der lebhaftere Verkehr und die Zerstückelung des Eigenthums immer mehr Prozesse hervorbringen, und durch die neue Abänderung der Gesetze das Lösungswort zu unzähligen Rechtsstreitigkeiten gegeben werden würde.

Diese vielen Beamten, die dann mehr angestellt wären, müßten ihr ehrliches Auskommen finden, und um die bedeutenden Auslagen der vielen Besoldungen zu bestreiten, müßten entweder neue Lasten den Bewohnern auferlegt, oder der Staat bedeutende Summen zur Deckung der vermehrten Justizkosten hergeben.

7) Die hiesigen Gerichte können in jedem Dienstjahre alle Prozesse abmachen. Wenn Rückstände bleiben, so ist dies nicht ein Fehler der Justizverfassung, sondern der Justizverwaltung, welchem leicht abzuhelpen ist.

Wie unbedeutend die wenigen und nur zufälligen Rückstände bei dem Aachener Landgerichte am Ende des Dienstjahres sind, geht aus den jährlich eingesandten Berichten hervor.

Wenn dagegen an einigen Ober-Landesgerichten die sich immer vermehrenden Rückstände bei aller Anstrengung der tüchtigsten Beamten nicht abgeurtheilt werden können, so ist dies kein Fehler der Justizverwaltung, son-

bern der Justizverfassung, in welcher der Beamte unter der Last der Schreiberei erliegt, ohne, wie er es wünscht, voranzurücken.

8) Ich bemerke gelegentlich, daß man, bei Beurtheilung einer Prozeßordnung und ihrer praktischen Anwendung, immer die Verfassungs- und Verwaltungsfehler wohl unterscheiden muß. Die letzteren gehen allein das augenblicklich fungirende Personal an, und können durch strenge Kontrolle beseitigt werden; die ersteren betreffen die Sache selbst, sie sind entweder wesentliche oder zufällige Fehler.

Die wesentlichen Fehler können allein das Urtheil zur Verwerfung einer Prozeßordnung bestimmen; denn die zufälligen Fehler lassen sich augenblicklich durch Abänderung der einen oder der andern Bestimmung und oft durch Umarbeiten eines einzigen Paragraphen oder Artikels des Gesetzbuches beseitigen.

Diese Grundsätze sind aber von den Meisten, welche das öffentliche Verfahren angegriffen haben, mißkannt worden, man hat Alles verwechselt, und auf diesem Wege ist man nicht zu einer Würdigung seiner wesentlichen Vorzüge gelangt, wo doch das Abstrahiren sonst eine Eigenschaft der deutschen Denker ist.

## §. IX.

„Von der rheinischen bisherigen Civil-Prozeßordnung.“

1) Diese geht von dem Grundsatz aus, daß die Parteien nach angestellter Klage Meister ihrer Rechte bleiben, und keineswegs unter Kuratel des Gerichtes gerathen, daß kein Richter sich einzumischen und den Parteien vorzuschreiben befugt sei, wie sie ihre Sache vorzutragen sollen, daß der Richter nur da sei, um das Recht

zu erkennen, nicht aber, um die Parteien zu leiten und den Prozeß selbst zu instruiren. Sie hat außer dem Palladium der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit also die Freiheit der Parteien von dem Einflusse des Richters, bei der Auswahl der Mittel ihrer Rechtsvertheidigung, anerkannt.

Daher kann der Richter, so lange die Klage nicht auf die Prozeßrolle, auf Betreiben des Klägers oder des Beklagten, eingetragen worden, nicht von Amtswegen die Parteien zwingen, den Prozeß einzuleiten; diese haben die freie Disposition über ihre Rechte, sie können denselben entsagen und, wenn beide streitende Theile es wollen, die Sache einstweilen liegen lassen; der Richter ist erst mit der Sache saisirt, wenn diese auf der Rolle steht, dann kann er aber die Abmachung derselben thätig betreiben, dann ist der Prozeß anhängig und muß vorangesetzt werden.

Wenn hingegen gegen den Wunsch der Betheiligten die Anwälte es vernachlässigen sollten, eine ihnen übergebene Prozeßsache in die Rolle einschreiben zu lassen, so brauchen die Parteien, oder die eine von ihnen, nur dem Präsidenten oder dem Ober-Prokurator des Landgerichtes die Anzeige zu machen; dann wird die Beschwerde gleich untersucht, der nachlässige Anwalt auf dem Disciplinar-Wege vor das Plenum des Gerichts zur Verantwortung gezogen und sein Betragen streng geahndet, die Verhandlung wird sonach jedesmal Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister eingeschickt. Für die Parteien ist also hinlänglich gesorgt. Diese können überdies, zu jeder Zeit, ihrem bisherigen Anwalte die Akten abfordern, und einen andern bestellen, wenn der Erstere ihnen säumig erscheinen sollte.

2) Sollte man aber das Gericht gleich unmittelbar

nach Anstellung der Klage mit dieser befaßten wollen, um alle Möglichkeit der Verzögerung auf einmal zu beseitigen, so brauchte man nur die Vorschrift der neuen Prozeßordnung des Kantons Genf zu adoptiren, nach welcher, in jeder Vorladung, der bestimmte Gerichtstag mit der Aufforderung, an diesem zu erscheinen, angegeben werden muß; oder man brauchte nur die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher jede Klage am Gerichte einregistrirt und auf die Rolle gebracht werden mußte.

3) Die vorläufige, der Vorladung des Gegners vorhergehende, Anmeldung der Klage bei dem Gerichte (wie es die allgemeine Gerichtsordnung vorschreibt) halte ich für einen unnöthigen Umweg. Wozu bedarf es bei uns dieser Anmeldung und der Aufnehmung der Klage, des Vortrages eines Dezenten und eines Beschlusses, wodurch die Mittheilung der Klage an den Gegner verordnet wird? Denn ganz ungegründete oder unrichtiger Weise normirte Klagen sind selten, da jeder, welcher die Rechte nicht kennt, ehe er klagt, schon einen Rechtsgelehrten zu Rathe zieht, da der Kläger ferner auf seine Gefahr die Klage anstellt, und durch die Insinuation einer völlig ungegründeten Klage dem Beklagten kein Nachtheil erwachsen kann, indem auch, wenn der Beklagte nicht erscheint, ungeachtet seiner Contumacia, nur motivirte Klagen zuerkannt, und ganz ungegründete, ja sogar nicht gerechtfertigte Klagen abgewiesen werden, insoweit kein Beweis derselben angeboten wird. Es konnte ferner nur die Unwissenheit glauben, daß die Parteien hier von dem Gerichtsvollzieher abhängig seien; dieser ist ohne allen Einfluß, und muß, so oft sein Amt in Anspruch genommen wird, auf Verlangen der Partei, die ihm mitgetheilte Klage dem Gegner

insinuiren, wenn er nicht zur strengen Verantwortung gezogen werden will.

4) Ueber die Nullitäten und Formen unserer Prozeßordnung ist viel gesagt worden; die gegen diese erhobenen Beschwerden beziehen sich aber nur auf die frühere Zeit, als die Prozeßordnung erst wenige Jahre eingeführt und noch nicht so von den Subalternen einstudirt wie in späteren Jahren war, als überdies mehrere Individuen, ohne die Fähigkeiten und gehörigen Kenntnisse zu besitzen, zu dem Gerichtsvollzieher-Amte leichtsinnig befördert wurden.

Seit aber die Kandidaten nur nach einer bestandenen strengen Prüfung zu diesen Stellen gelangen, sind sie mit den Formen der von ihnen täglich aufzunehmenden Akten so genau bekannt, daß selten eine Nichtigkeit zur Sprache kommt.

Durch die strenge Form wird aber die regelmäßige Befolgung der Vorschriften, und die Beseitigung aller Willkühr der subalternen Beamten bezweckt.

5) Man wirft unserer Prozeßordnung vor, daß in ihr der Status Causae et Controversiae nicht vorläufig regulirt werde.

Wenn aber vor dem Vortrage der Sache, dessen Basis die wechselseitigen schriftlichen Anträge (die Konklusionen) der Parteien sind, diese richtig abgefaßt worden, so muß aus denselben der ganze Standpunkt des Rechtsstreites hervorgehen.

Denn wenn der motivirte Antrag des Klägers, in Verbindung mit der beiliegenden Vorladung, die kurze Geschichte der Klage und das Petitum, und dagegen der Antrag des Beklagten die deklaratorischen und dilatorischen Einreden, die *litis Contestatio*, sodann die peremptorischen Einreden und das Petitum in der Kürze

und die beiderseitigen Konklusionen auch die subsidiären Anträge auf Zulassung zum Beweise mit Angabe der vorgeschlagenen Beweismittel enthalten, und die Richter demnach die Vorträge der beiden Sachwalter vernommen, so fehlt es keineswegs an dem gehörigen Status *causae* und *controversiae*.

Bekanntlich werden die Konklusionen von einem Anwalte dem andern vorher mitgetheilt und müssen, nachdem sie am Gerichte abgelesen, auf dem Tische der Richter deponirt werden, wo sie der Präsident paraphirt, und hienach wird der Tag zum Vortrage gleich bestimmt; jedem Präsidenten steht es dabei frei, die ihm mangelhaft scheinenden Konklusionen dem Anwalte zur Ergänzung zurückzustellen.

Wie leicht könnte hier, in einer zusätzlichen Verordnung, eine genaue Instruktion für die Abfassung der Konklusionen erlassen werden, in welcher ferner sowohl über die *litis Contestatio* als über die nöthige Zusammenstellung aller Einreden, die Vorschriften des gemeinen deutschen Prozesses mit der *Eventual-Maxime* angenommen würden; hierdurch würden die Fehler der Konklusionen, die in *Praxi* zuweilen gerügt werden, wegfallen.

Nur in den wenigen einzelnen Fällen, wo diese Vorschriften nicht befolgt werden sollten, wäre es vielleicht zweckdienlich, die Regulirung der Konklusionen vor einem dazu kommittirten Richter zu verordnen.

Die Kosten der Prozesse und die Umwege würden aber ganz unnöthiger Weise vermehrt werden, wenn für alle Fälle eine vorläufige schriftliche Instruktion und die Abfassung eines *Status causae et controversiae* dem Vortrage vorhergehen sollte.

Die Konklusionen könnten, bei, in der Sitzung erfolgten neuen Erklärungen oder Eingeständnissen (wie es auch

jetzt schon geschieht) nachträglich abgeändert und ergänzt werden.

Wenn sie dergestalt abgefaßt, so wären selbst die bisherigen Qualitäten bei der Ausfertigung der Urtheile nicht erforderlich.

6) Daß die Parteien, welche an den Friedens- und Handelsgerichten ohne Rechtsbeistand auftreten dürfen, an den Landgerichten, und in der höhern Instanz bei dem Appellationshofe, der Assistenz eines Anwaltes bedürfen, ist kein Nachtheil für sie; da der ordentliche und schnelle Gang des Prozesses und die wechselseitige Mittheilung der Schriften eine solche Vertretung zu ihrem eigenen Vortheile erfordert; es bleibt den Parteien dabei gänzlich unbenommen, ihre Sache in der Sitzung selbst in eigener Person vorzutragen, insoweit sie dieses ohne Leidenschaft und Verwirrung können.

Der Art. 83 der Civil-Prozeß-Ordnung gestattet diese Befugniß ausdrücklich, und die schlichtesten Landleute tragen oft, neben ihrem Anwalte stehend, die sachdienlichsten Bemerkungen vor.

Der deßfallige Vorwurf ist also gleichfalls ungegründet, es würde auch äußerst wenige Parteien geben, welche die Zuziehung eines rechtskundigen und vor seiner Anstellung geprüften Anwaltes verschmähen sollten; denn wer nicht an Ort und Stelle wohnt, und auch der dort wohnende Rechtsunkundige wird zur Führung seines Prozesses immer einen tüchtigen Anwalt auffuchen; die Rechtsgelehrten und selbst die Anwälte pflegen sogar oft in ihren eigenen Sachen einen andern zu bestellen, weil sie fürchten, daß sie in diesen nicht so ruhig wie ein dritter auftreten würden.

7) Viele Rechtsgelehrten des jenseitigen Rheinufers haben sich gegen den mündlichen Vortrag der Sachwal-

ter ausgesprochen und die irrigsten Ansichten an Tag gelegt.

Es herrscht in den mündlichen Vorträgen der ausgezeichneten Advokaten bei uns, sowohl im Civil- als Kriminal-Prozesse, eben so viel Gründlichkeit und Scharfsinn, als in den besten deutschen Prozessschriften.

Ein guter Sachwalter wird überall, ehe er eine Arbeit beginnt, die Gründe und Gegengründe überdenken, und wenn er dieselbe ausgearbeitet, seine Ansichten sowohl mündlich als schriftlich Anderen mittheilen können; auch ist die Sache nicht so schwierig, als sie es den Gegnern zu sein scheint.

Unsere ausgezeichneten Sachwalter pflegen, nachdem sie das für und gegen reiflich zu Hause erwogen, sich eine vollständige Uebersicht des ganzen Prozesses zu entwerfen und alle Gründe mit wenigen Worten zu punktiren, ehe sie in der Sitzung erscheinen; in den wichtigsten Sachen werden sogar ausführliche Denkschriften entworfen.

Die Fähigkeit, das zu Hause Ausgearbeitete und Ueberdachte mit Scharfsinn und Gründlichkeit vorzutragen, wird durch Uebung bald erworben. Wem aber die Tüchtigkeit hiezu fehlt, der wird ebensowenig in Schriften leisten.

Viele Advokaten haben sich durch die tägliche Uebung eine vorzügliche Fertigkeit im schnellen Auffassen, Anordnen und Darstellen erworben, und sind ebenso in den Sitzungen, wie die jenseitigen Sachwalter auf ihren Schreibstuben, zu Hause, die äußere Umgebung stört sie nicht, schnell zu denken und ebenso schnell das Gedachte mitzutheilen. Durch den lebhaften Widerspruch des Gegenanwaltes wird die Denkkraft oft wunderbar erregt und entwickeln sich im Vortrage neue Ansichten der Sache.

8) Ueber den Einfluß der Beredsamkeit der Advokaten auf die Richter hat man jenseits ebenso irrige Begriffe: denn bei geübten und tüchtigen Richtern wird nur durch die Sache selbst die Entscheidung bestimmt. Zwar erhebt ein einfacher, geordneter, deutlicher und lebhafter Vortrag die Aufmerksamkeit, es läßt sich jedoch dadurch kein Richter blenden und durch die Beredsamkeit auf Irrwege führen; dies verhindern auch die schriftlichen Konklusionen, welche die Basis des Vortrages und der Entscheidung bleiben.

Selbst der schlechteste Anwalt siegt über den besten, wenn das Recht für seine Partei spricht.

Uebrigens würden diejenigen Richter, die durch mündliche Vorträge hingerissen werden könnten, noch mehr durch Relationen sich bestimmen lassen, dem Referenten beizutreten, ihre Stimme wäre bei jeder Verfassung in jedem Richter-Kollegium, wo nicht eine, sondern viele Stimmen entscheiden sollen, ein non ens.

Dagegen zwingen die beiden, sich ganz entgegengesetzten Parteien-Vorträge den Richter, aufzumerken, nachzudenken und selbstständig zu urtheilen; viele Richter schreiben während des Vortrages, damit ihnen nichts entgehe, die Fragen, auf die es bei der Entscheidung ankommt, und die Hauptgründe mit wenigen Worten nieder, und ein von dem Präsidenten ernannter Referent muß in allen, zur Entscheidung vertagten Sachen, die Akten vor der Deliberation nochmals durchlesen und einen Bericht erstatten, dem ein Urtheilssentwurf beigelegt sein muß. In den wichtigsten Sachen aber zirkuliren die Akten unter den Richtern.

Als das öffentliche mündliche Verfahren in den hiesigen Landen zuerst eingeführt ward, hegten auch hier viele Rechtsgelehrten dieselben Vorurtheile, diese verschwanden

den aber bald, als die Sache sich praktisch bewährte. Einzelne mittelmäßige Advokaten beweisen ebensowenig gegen das hiesige Verfahren, als einzelne ungeschickte Referenten gegen das Referiren beweisen.

9) Ueber die hiesigen Urtheile ist auch viel Irriges bemerkt worden. Die Urtheile enthalten drei Theile: das Sachverhältniß durch die Konklusionen und Qualitäten dargestellt; sodann die Entscheidungsgründe, und endlich die Entscheidung selbst. Der Sorgfalt, mit welcher sie abgefaßt werden, habe ich schon früher erwähnt; sie werden, ohne Zwischenraum zu lassen, bei jedem Senate, bei jeder Kammer, der Ordnung nach, wie sie ergangen, in ein eigenes Buch eingetragen, von dem Präsidenten und Gerichtschreiber unterzeichnet, und bei jeder Revision kann man sich von der Thätigkeit der Gerichte überzeugen.

Zudem bedarf es nicht, bei der kollegialischen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, einer so genauen Revision, als bei den Arbeiten der Referenten, da die Staatsbehörde eine beständige Kontrolle ausübt und überall jeden Fehler des Gerichtes zur Anzeige bringen muß; sie kann auch selbst dann, wenn die Parteien kein Rechtsmittel ergreifen, gegen jedes Urtheil im Interesse des Gesetzes und ohne Wirkung für die Parteien ein Kassations-Gesuch einlegen; nach Umständen wird das Urtheil von dem Revisionshofe als gesetzwidrig erklärt, und der Staat kann sonach in einzelnen Fällen die zweckdienlichen Maaßregeln nehmen. Falsch ist es also, wenn man gesagt hat, das mündliche Verfahren hindere die gehörige Kontrolle der Gerichte.

10) Die Urtheile sind entweder:

a) präparatorische, durch welche nur die Aufklärung der Sache bezweckt wird, ohne in der Hauptsache das

Mindeste vorans zu entscheiden, z. B. wenn eine Ortsbesichtigung, eine Untersuchung durch Sachverständige, die persönliche Erscheinung der Parteien, oder die Abhörnung der einen Partei über artikulirte Thatsachen verordnet wird.

Gegen diese Bescheide darf erst nach dem Endurtheile die Berufung ergriffen werden, da sie nur als den Prozeß leitende Entscheidungen zu betrachten sind, die keine Partei in ihren Rechten beeinträchtigen können.

Oder:

b) interlokutorische, durch welche eine Streitige Vorfrage entschieden und sonach ein Punkt festgestellt wird, der auf die spätere Entscheidung der Sache selbst von Einfluß ist, z. B. das Erkenntniß über die Frage: wer den Beweis beizubringen habe, welche Beweise zulässig seien, wer zum Eide zuzulassen sei. Gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an den höhern Richter gleich erlaubt, insoweit eine Sache überhaupt appellabel ist.

c) Endurtheile, wodurch in der Hauptsache definitiv erkannt wird.

Man hat nun tabeln wollen, daß zur Vorbereitung der gründlichen Entscheidung, viele präparatorische und interlokutorische Urtheile beim mündlichen Verfahren vorgehen müßten.

Man hat aber nicht bedacht, daß es auch beim schriftlichen Prozesse nicht möglich ist, Vorbescheide zu vermeiden, wenn der Gründlichkeit, worauf Alles ankommt, nicht Abbruch geschehen soll; daß nach dem gemeinen deutschen schriftlichen Prozesse, außer den vielen Prozeßleitenden Dekreten, auch eine Anzahl von Interlokuten ergehen muß; daß nach dem schriftlichen Prozesse der alten Provinzen, auch während der Instruktion, oft eine Menge De-

krete des Dezerntenen erfolgen, gegen welche noch dazu der Rekurs an die Ober-Landesgerichte gestattet ist; daß unsere Vorbescheide diesen Dekreten völlig zu vergleichen sind, nur mit dem Unterschiede, daß bei uns das versammelte Gericht keine Vorfrage entscheidet, ohne beide Parteien kontradiktorisch selbst zu hören; daß aber unsere Vorbescheide eben so schnell und mit nicht größeren Kosten als jene Dekrete vollzogen werden können; daß die Sachwalter dort und hier für ihre Gegenwart und Bemühung eine Vergütung erhalten müssen; daß die verschiedene Tarordnung hier allein einen Unterschied machen kann; daß nach dem Reichthume der Provinz und nach den höheren Preisen aller Lebensbedürfnisse auch die Taren verschieden sein müssen, wenn die Sachwalter ihrerseits ein ehrliches Auskommen finden sollen.

Man hat ferner nicht berechnet, daß sehr viele Sachen bei uns auf den ersten Vortrag definitiv abgeurtheilt werden, und daß es in den Fällen, wo eine augenblickliche Entscheidung nicht möglich, in jeden und besonders in wichtigen Sachen im Interesse der Parteien liegt, daß das Recht hier durch Vorbescheide, wie jenseits durch die schriftlichen Instruktionen, ausgemittelt werde.

11) Was die Beweisinstanz betrifft, so wird der Beweis durch Urkunden bei uns fast immer gleich mit der Klage vorgebracht, wie dieses schon durch den Art. 65 der Prozeßordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, deshalb es seltener eines Interlokutes bedarf.

Wenn die Vorschriften der hiesigen Gesetze über die Beschränkungen des Zeugenbeweises angefochten worden, so muß ich erinnern, daß der Gesetzgeber triftige Gründe fand, den Zeugenbeweis in formeller und materieller Hinsicht zu beschränken; er kannte den Leichtsin und die

Immoralität, welche die Revolution sogar in den unteren Ständen hervorgebracht hatte, er wollte daher das Vermögen der Bürger nicht von jeden Zeugenaussagen abhängig machen, er wollte den Meineid verhüten. In Frankreich war überdies schon durch die älteren Verordnungen festgestellt, daß jeder Vertrag, dessen Gegenstand über hundert Livres betrug, schriftlich abgeschlossen werden müsse; diese Summe erhöhte der Gesetzgeber auf 150 Franken. Durch diese Verfügung sind viele Prozesse vermieden worden, die sonst über die Erfüllung mündlicher Verträge entstanden.

Wenn der französische Gesetzgeber ausnahmsweise den Zeugenbeweis nur bei den Fällen, wo ein schriftlicher Beweis in Civilsachen nicht leicht möglich, sowie bei kommerziellen Kaufverträgen nach Ermessen des Handelsgerichtes ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe oder des Werthes zuließ, das allgemeine Landrecht dagegen bei Gegenständen, die über 50 Thaler betragen, dieselbe Regel aufstellt, jedoch mehr Ausnahmen zuläßt, und namentlich jedes Depositum ausnimmt, so kann man nicht verkennen, daß beide Gesetzgebungen hier ein höherer Gesichtspunkt und überwiegende Gründe zu der nämlichen Beschränkung bewogen.

Die Modifikationen der Regel und die Ausnahmen aber, welche das allgemeine Landrecht aufstellt, können bei der Revision der hiesigen Gesetze benutzt werden, und alsdann auch die Frage zur Sprache kommen, ob die Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung für die Zeugenverhöre theilweise als dem Zwecke entsprechend beizubehalten, theilweise aber abzuändern und durch einfachere Bestimmungen zu ersetzen sind.

12) Während in anderen Prozeßordnungen, innerhalb

zehn Tagen nach Publikation des Erkenntnisses, jede Berufung erfolgen muß, insoweit die Partei an Ort und Stelle wohnt, und die Berufung gleich nach der Bekanntmachung des Urtheils eingelegt werden darf, läuft nach unseren Gesetzen in der Regel die Appellationsfrist erst nach drei Monaten, nach der Insinuation des Urtheils, ab, und nur im Executionsprozesse und in einzelnen im Civil-Gesetzbuche bestimmten Ausnahmen tritt eine kürzere Fristbestimmung ein.

Wie wohlthätig diese Verfügung sei, hat die Erfahrung häufig bewiesen: in der längern Frist haben die Parteien hinreichende Zeit zu überlegen, ob es nicht besser für sie sei, sich bei dem Urtheile zu beruhigen, die Leidenschaft, die Erbitterung hört auf, von mehreren Seiten wird Rath eingeholt, dem Gegner geschehen Vergleichsvorschläge, manche Sache wird beigelegt, und keine übereilte Appellationen finden so leicht Statt. Um diese zu vermeiden, hat der Gesetzgeber sogar, bei nicht provisorisch executorischen Urtheilen, jede innerhalb der ersten acht Tage nach Publikation des Urtheiles eingelegte Berufung für nichtig erklärt, insoweit sie nicht später in der gesetzlichen Frist wiederholt wird, und auch hier wieder die Merkantilsachen ausgenommen, von denen sogar am Tage des ergangenen Erkenntnisses appellirt werden darf.

Die gewinnende Partei dagegen, welche diese längere Frist nicht abwarten will, kann nach Ablauf jener acht Tage durch einen Gerichtsvollziehers-Akt den verlierenden Theil zur Vollziehung des Urtheils auffordern und mit dem Anfange der Execution bedrohen, und so den ihm etwa nachtheiligen längern Lauf der Appellationsfrist verhüten.

13) Obgleich in der Regel durch die Appellation die

Ezekution des Urtheiles suspendirt wird, so hat der Gesetzgeber doch in den Art. 17, 135 und 439 der Civil-Prozeß-Ordnung sorgfältig die Fälle bezeichnet, in welchen die Urtheile der Friedensrichter und der Handels- und Landgerichte mit oder ohne Bürgschaft, der Berufung ungeachtet, provisorisch vollstreckbar erklärt werden sollen oder dürfen, und auch durch diese Bestimmung für den gewinnenden Theil in den geeigneten Fällen die Nachteile der Suspensiv-Kraft der Appellationen beseitigt.

14) Nachdem jüngst eine eigene Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen eingeführt worden, mithin die früheren Formen für die Ezekution in den Immobilien des Schuldners wegfallen, bleibt nur der bessere Theil des in der hiesigen Prozeß-Ordnung umständlich und genau bestimmten Ezekutionsprozesses rechtsbeständig, nämlich die Ezekution im Mobilar-Vermögen und die ausnahmweise in einzelnen Fällen erlaubte Verhaftung des Schuldners. Die rechtskräftigen Urtheile und die von den Notarien als öffentlichen Beamten aufgenommenen öffentlichen Akten sind erekutorisch. Der Gläubiger bedarf nicht des, meines Erachtens unnöthigen, Umweges, das Gericht um die Gestattung und Anordnung der Ezekution zu ersuchen, er kann sich unmittelbar an einen der zur Ezekution ermächtigten öffentlichen Beamten, nämlich an den Gerichtsvollzieher wenden und ihm den erekutorischen Akt einhändigen, dieser darf seine Dienste nicht verweigern, ist aber dabei genau an die Befolgung der überall hier bestimmt sprechenden Ezekutions-Gesetze, an die Beobachtung strenger Formen und eigener Fristen und zur Zuziehung von Zeugen in geeigneten Fällen gebunden; die geringste Willkühr würde für ihn eine unausbleibliche und schwere Verantwortung nach sich ziehen.

Glaubt aber der Schuldner, ihm geschehe durch den Anfang oder durch die Art der Exekution und durch die Fortsetzung derselben Unrecht, so kann er auf der Stelle dem Verfahren Einhalt thun, eine Opposition einlegen und den Gegner in dem zur Exekution gewählten Domizilium (in soweit dieser nicht in der nämlichen Gemeinde wohnt, muß er ein solches Domizilium an dem nämlichen Orte in dem ersten Exekutions-Akte wählen und bezeichnen) vor den Präsidenten des Landgerichtes laden, welcher in einer Präsidial-Sitzung über diese Opposition entweder selbst gleich erkennt, oder nach Umständen die Sache in eine der nächsten Gerichtssitzungen zur Aburtheilung verweist. Findet sich nun, daß der Gerichtsvollzieher sich eine Unregelmäßigkeit zu Schulden kommen ließ, daß er nicht streng und pünktlich die Vorschriften des Gesetzes befolgte, so wird gegen ihn ein strenges Disciplinar-Verfahren gleich eingeleitet. — Außer den sorgfältigsten Bestimmungen für eine jede Art der verschiedenen Mobilarexekutionen, ist vorzüglich zu Gunsten des Schuldners für die wenigen Fälle, wo persönliche Verhaftung eintreten darf, ein streng förmliches Verfahren vorgeschrieben.

Dem Schuldner, dessen Rechte durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften gekränkt worden, wird endlich eine Entschädigung zuerkannt.

Der Gesetzgeber hat also einen regelmäßigen Gang der Exekution und unnöthige Umwege vermieden. Erst wenn der Schuldner einen Einspruch gegen das Verfahren erhebt, und der Präsident des Landgerichtes diesen nicht als ungegründet verwirft, ist es nöthig, das Gericht einschreiten und erkennen zu lassen.

15) Nachdem ich diese einzelnen Bemerkungen über die hiesige Civil-Prozeß-Ordnung im Allgemeinen, und über die Hauptmomente des an den Landgerichten so wie an dem

Appellationshöfe Statt findenden Prozeßganges in wenigen Worten zu erörtern gesucht habe, bleibt mir nur Einiges über die Handels- und Friedensgerichte zu sagen.

a) In vielen Staaten ist für das Verfahren in Handelsfachen ein eigener schneller Geschäftsgang bestimmt, und ebenso, wie es an vielen Orten eigene Berg- und eigene Forstgerichte gibt, sind auch ganz zweckmäßig eigene Handelsgerichte organisiert worden.

Für die Handelsfachen besteht bei uns ein natürliches, einfaches und schnelles Verfahren. Was die Handelsgerichte betrifft, so bestehen bekanntlich in den bedeutenderen Fabrik- und Handelsstädten Handelsgerichte aus Kaufleuten gebildet; in einigen Landgerichtsbezirken, wo der Handel nicht so bedeutend ist, hält das Landgericht, als Handelsgericht sich formirend, eigene Sitzungen.

In der Appellations-Instanz erkennt der Appellationshof ohne Zuziehung von Kaufleuten. Wo die Handelsgerichte aus Kaufleuten bestehen, ist der ganze Handelsstand sehr für die Beibehaltung dieser Gerichte gestimmt, und sieht dieselben als sein schönstes Vorrecht an. Von diesen Kaufleuten werden oft die richtigsten Entscheidungen erlassen, welchen der Rechtsgelehrte völlig beistimmen muß; dies spricht für unsere bisherigen Gesetze, denn wenn sie nicht so einfach, deutlich und bestimmt wären, so hätte sich eine solche Popularität des Rechts nie entwickeln können; überall, wo complicirte Gesetzbücher mit einer unübersehbaren Kasuistik herrschen, muß ein solcher öffentlicher Zustand verschwinden.

Bei der Revision unserer Gesetze würde es ein wichtiger Gegenstand der Untersuchung sein, ob die Handelsgerichte, so wie sie bestehen, zu erhalten, oder ob dieselben in erster und zweiter Instanz aus Kaufleuten und Mitgliedern der Gerichte zusammengesetzt werden sollten.

Auch in den Handelsfachen hat sich das öffentliche mündliche Verfahren als vorzüglich bewährt; man frage die Kaufleute, ob sie es mit irgend einer schriftlichen Prozeßform zu vertauschen wünschen.

b) Die Friedensgerichte.

Man darf die Stellung der Friedensrichter als eine der wichtigsten und wohlthätigsten Anstalten in unserer Justizverfassung betrachten.

Ich beschränke daher, um dies durch eine Uebersicht der meisten Geschäfte der Friedensrichter zu beweisen, meine Darstellung hier nicht auf die Civil-Prozeßordnung, obgleich im gegenwärtigen Paragraphen nur von dieser gesprochen wird.

Die Friedensgerichte kosten dem Staate nur wenig, und alle Bewohner des kleinen Kreises, für welchen ein Friedensrichter angestellt ist, finden dort in Besitzstörungs-Klagen und in einzelnen bestimmten Fällen ohne Rücksicht auf die Summe, in Personal- und Mobilien-Klagen dagegen bis zur Summe von dreihundert Thalern eine wohlfeile, einfache und schnelle Justiz.

Die Subhastationen finden vor ihnen Statt. Als Polizeirichter ahnden sie alle Kontraventionen gegen die polizeilichen Vorschriften, sie leiten die Kriminal-Untersuchungen ein, und setzen dieselben in vielen Fällen zur Ersparung der Reisekosten der Zeugen aus Auftrag des Instruktionsrichters fort.

In den Vormundschaftsfachen präsidiren sie den Familienrath und sind für das Interesse der Minderjährigen bedacht. Zur genauern Aufsicht der Vormünder sollte freilich die jährliche Ablegung der Rechnungen vor ihnen Statt haben. Zu wünschen wäre, daß, wenn dieses verordnet werden sollte, zu ihrer Erleichterung in jedem Friedensrichterlichen Kreise eine Kommission von etwa sechs tüchtigen Männern ernannt werden möchte, welche vom

Friedensrichter präsidirt würde und zur Aufsicht aller Vormünder bestellt wäre; diese Kommission würde eben so leicht als der Gemeinderath, als der Kirchenrath und die Armenverwaltungen, organisirt werden können.

In größeren Städten müßte jedoch für jedes Stadtviertel oder für jeden Pfarrbezirk eine eigene ähnliche Aufsichtskommission bestehen; durch diese volksthümliche Kontrolle würden viele Prozesse zwischen Vormündern und den großjährig gewordenen Mündeln nicht entstehen.

Die Friedensrichter sorgen durch die Siegelanlagen für das Interesse der abwesenden oder minderjährigen Erben und des Staates; sie nehmen die Notorietäts-Akten auf.

Eins ihrer schönsten Geschäfte ist aber der Vergleichsversuch: die jährlich eingesandten Nachweisen zeigen, wie viele Prozesse von ihnen in ihrem ersten Entstehen verglichen werden. Ich halte dafür, daß die Vergleiche nur vor Anstellung der Klage am heilsamsten sind, in jenem Augenblicke sind die Gemüther am leichtesten auszusöhnen; wenn aber einmal der Schritt zur Klage geschehen, so ist die Erbitterung schon größer; ist aber die Sache untersucht und gar spruchreif, sind die Kosten geschehen, so würde ich die Partei, für welche das Recht spricht, zu keinem Vergleiche zu bewegen suchen, sondern das Urtheil erfolgen lassen, damit ihr Alles, was ihr zukommt, auch zuerkannt werde. Den Parteien, die durch den Prozeß ermüdet sind, können oft Vergleiche abge- nöthigt werden, in dem Augenblicke, wo sie den Prozeß gewinnen sollten; nur unter Verwandten und in verwirkelten Fällen sind auch spätere Vergleichsversuche zu empfehlen. — Ich bemerkte gelegentlich: wenn den Friedensrichtern mit Zuziehung von 6 bis 8 Weisßern, die man aus dem Landkreise abwechselnd wählte, die Abur-

theilung der Zuchtpolizeivergehen übertragen würde, so könnten im Justizhaushalt viele Zeugenreise-Kosten ohne Nachtheil für das mündliche Verfahren erspart, und diesen Beamten zu größerer Aufmunterung eine Gehalts-erhöhung zugestanden werden.

16) Es ist nicht meine Absicht, die ganze Civil-Prozeß-Ordnung zu durchgehen und überall die Vorwürfe der Gegner zu widerlegen; ich gestehe im Gegentheile, daß diese, wie alle bekannten Gesetzbücher, vieler Verbesserungen bedürfe. Meine Aufgabe, auf den Raum weniger Blätter beschränkt, war nur, nachzuweisen, daß dieselbe vieles Vorzügliche enthalte, und daß die Basis derselben alle gerechte Anerkennung verdiene; im Einzelnen aber kann Manches bei einer Revision noch einfacher gestaltet werden, wenn nur die Hauptsache beibehalten wird, welche darin besteht, daß die Prozesse öffentlich und mündlich von den Parteien dem versammelten Gerichte vorgetragen werden, daß die Verhandlung einfach ist, daß unnöthige Schriften und Instruktionen wegfallen, und doch eine gründliche Entscheidung erfolgen kann, daß endlich nur dann Verzögerungen Statt finden können, wenn die Parteien entweder selbst die Sache zurückhalten, oder die Mittel nicht ergreifen, die ihnen das Gesetz darbietet, um die Möglichkeit der Verzögerung durch die Sachwalter zu verhüten.

17) Mögen die Feinde unserer Verfassung bedenken, daß bei uns der rechtliche Mann sich nicht zu scheuen braucht, seinen Rechtsstreit öffentlich zu führen, daß nur die Wucherer und hartherzigen Gläubiger, nur die Betrüger, nur die unredlichen und bösen Schuldner und die, welche zu ihrer Vertheidigung zur Chikane ihre Zuflucht nehmen müssen, über die Deffentlichkeit, so wie gewisse Personen des andern Geschlechtes über die Stra-

ßenbeleuchtung, schimpfen; daß aber der männliche Sinn des Gesetzgebers eben durch diese Oeffentlichkeit es dahin bringen wollte, Jeder müsse so verfahren, seine Rechte auf eine solche Art handhaben, seine Verbindlichkeit der Art erfüllen, daß er die öffentliche Censur nie zu befürchten habe, und nur das in allen Zeiten und überall in einzelnen Fällen zweifelhafte Recht, nicht aber die Unredlichkeit mit frecher Stirne künftig die Veranlassung zu Prozessen werden solle.

18) Wie sehr unsere Prozeßordnung dem geheimen Verfahren entgegen ist, zeigt der Art. 111, nach welchem auch in den Fällen, wo die schriftliche Verhandlung einer Sache ausnahmweise eintritt, ein Richter öffentlich den Bericht erstatten, und den anwesenden Parteien dabei freistehen soll, jeden Irrthum des Referenten in einer Note dem Gerichte mitzutheilen. Und doch ist durch den Art. 87 dafür gesorgt, daß, wo in einem einzelnen Falle die Sittlichkeit gefährdet wird oder sonstiger Nachtheil erfolgen könnte, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden darf.

19) Durch die Oeffentlichkeit wird die Popularität des Rechtes immer mehr befördert.

Die Wißbegierde wird erregt, der Inhalt der Entscheidungen wird mitgetheilt und durch die bekannt gewordenen Urtheile sind Einzelne, die über eine ähnliche Frage, als die entschiedene, einen Prozeß anfangen wollten, sich zu vergleichen bewogen worden; nicht nur für alle Mitbürger, sondern auch für die Beamten sind die Sammlungen der Urtheile kein geringes Hülfsmittel zur Anwendung der Gesetze.

20) Ein tüchtiger Mann hat in dem niederrheinischen Archive 2ter Theil S. 349 in einer kleinen Abhandlung, in welcher treffliche Ansichten enthalten sind, die aner-

kannt richtige Bemerkung ausgesprochen, daß in früheren Zeiten die Rechtspflege größtentheils der Gegenstand des allgemeinsten Tadelns auch in den hiesigen Gegenden gewesen, daß aber mit Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und unserer jetzigen Gesetze eine veränderte Volksstimmung entstanden, und bis an's Ende der französischen Zeit die Rechtspflege unter allen Staatsinstituten fast das einzige gewesen, das zu keinen Klagen Anlaß gegeben. Eine solche Wahrheit verdient gehörige Würdigung.

### §. X.

„Die allgemeine Gerichtsordnung der älteren Provinzen.“

1) Wäre König Friedrich der Große, als er dem Unwesen des ausgearteten gemeinen deutschen schriftlichen Prozesses durch eine neue Gesetzgebung abhelfen wollte, auf die Idee gekommen, das altgermanische mündliche und öffentliche Verfahren mit den Verbesserungen, welche die Umstände erforderten, herzustellen, so würden wir jetzt nicht in der Lage sein, für die Beibehaltung des unsrigen die Gründe vortragen zu müssen.

So wollte es aber das Geschick nicht. König Friedrich II. glaubte, die Advokaten und die deutschen Prozeßschriften seien die Quellen des Unheiles; um diesem abzuhelfen, legte er dem neuen Gesetzbuche die Idee zur Grundlage, daß von der Anmeldung der Klage bis zum Urtheile, der Richter den Prozeß führen und leiten, die Parteien persönlich anhören, die Thatsachen und Beweismittel auffuchen, und so die Entscheidung selbst vorbereiten solle.

2) Der Advokatenstand ward gänzlich aufgehoben; das

mit aber die Parteien einen Beistand haben sollten, welcher den Richter bei der immer möglichen Nachlässigkeit, bei Mangel an Umsicht und bei Parteilichkeit kontrolliren, an seine Pflicht erinnern und das Recht der Parteien ausführen könne, so wurden aus den jüngeren Mitgliedern der Gerichte Assistenzrätthe angestellt, die den Parteien als Rechtsbeistände zur Seite stehen sollten; diese erhielten vom Staate eine fixe Besoldung, wozu gegen die von den Parteien zu entrichtenden Gebühren in die Sportuln-Kasse flossen.

Die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung zeigte sich bald. Den Parteien war die natürliche Befugniß genommen, sich selbst außer den Gerichtsmitgliedern einen Rathgeber und Rechtsfreund zu wählen, der ihr Vertrauen besaß und von dem sie ihren Prozeß führen, ihre Vertheidigung vortragen lassen wollten. Die von Amtswegen bestellten Assistenzrätthe konnten dies Vertrauen für sich nicht erzwingen und nahmen auch nicht den Antheil an ihren Parteien, wie es gewöhnliche Sachwalter zu thun pflegen.

Von der Grundidee mußte also theilweise sogleich abgewichen und das Gesetz abgeändert werden.

Die Advokaten wurden unter dem Namen der Justiz-Kommissarien wieder hergestellt. Die Erfahrung hat es auch überall und allezeit bewährt, daß die Bürger bei den vielen vorhandenen Gesetzen, um nicht in ihren Geschäften Schaden zu leiden, sich an Rechtsgelehrte wenden müssen, und daß diese auch zur Ausführung der Parteienrechte bei den Gerichten erforderlich sind.

Um nun zu verhüten, daß unwissende und eigennütige Menschen durch verkehrten Rath die Parteien um das Ihrige bringen, wurde ein eigener Advokatenstand gebildet, zu welchem nur jene zugelassen werden, die die Prüfung bestanden.

Als man in der Revolution den Stand der Advokaten durch ein Gesetz aufgehoben hatte, mußte man denselben bald wieder herstellen, um die vielen unberufenen und unwissenden Geschäftsführer, welche sich, ohne Rechtsgelehrte zu sein, überall einmischten, zu verdrängen.

3) Nach der Ansicht der allgemeinen Gerichtsordnung sollten die Parteien bei der Instruktion ihrer Prozesse in Person erscheinen, insoweit sie nicht ausnahmsweise von dieser Pflicht dispensirt werden.

Auch diese Idee hat durch die Erfahrung eine Abänderung finden müssen; durch eine spätere Verordnung ward festgesetzt, daß auf das Erscheinen der Parteien in Person nur alsdann zu dringen sei, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus erforderlich sei.

In solchen Fällen wird auch in den Rheinlanden die persönliche Erscheinung der Parteien verordnet. In allen Fällen aber dies zu verfügen, wäre desßhalb unzumuthig, weil die Parteien oft ihre sonstige Geschäfte vernachlässigen und wider Willen bei allen Instruktions-Terminen zugegen sein müßten, während doch ihr Sachwalter gehörig von ihnen instruirt ist, um ihre Rechte geltend zu machen.

4) Zwei Grundideen, die zu der ersten Abfassung der Gerichtsordnung veranlaßten, sind also schon durch die Erfahrung beseitigt worden, nämlich die Aufhebung der Advokaten und die Nothwendigkeit der persönlichen Abhörung der Parteien.

Ich darf nun weiter gehen und behaupten, daß die schriftliche Instruktion der Prozesse, wie sie durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, für die Parteien und Richter viele unnöthige Umwege enthält, und vieles unnöthige Schreiben erfordert.

Daß die Anmeldung, Aufnehmung und der Beschluß

über die Zulassung der Klage und über die Mittheilung derselben an den Beklagten in den allermeisten Fällen ein Umweg sei, den unsere Prozeßordnung vermieden, habe ich schon oben im § IX nachzuweisen gesucht; ich habe dort gleichfalls geäußert, daß, meines Erachtens, nach den vielen und mühsamen schriftlichen Instruktionsterminen, in den meisten Fällen der Prozeß nicht weiter gediehen ist, als er es bei uns gleich im Anfange ohne diese Umwege ist; der Referent wird dadurch endlich in Stand gesetzt, einen Bericht abzufassen und dem versammelten Gerichte zum Zwecke der Entscheidung vorzulesen; wo aber die Parteien gleich im Anfange als eigene Referenten dem versammelten Gerichte ihren Prozeß vortragen, sind sie ebensoweit ohne Umwege gekommen.

5) So vorzüglich die Vorschriften über die Feststellung des Status causae und controversiae sind, so erreichen wir doch diesen Zweck in den meisten Fällen auf eine einfache Art durch die Konklusionen, und würden ihn in allen Fällen gleich erreichen, wenn durch eine zusätzliche Verordnung genauere Vorschriften für die Abfassung der Konklusionen bestimmt würden.

6) Wie viel Zeit geht nicht durch die Aufnahme der Instruktion-Protokolle dahin! Nicht immer werden die Parteien selbst protokollarisch vernommen, sondern oft schreiben die Justiz-Kommissarien zu Hause die Sache nieder; weil sie aber keine Schriften übergeben sollen, so muß der Richter ebenfalls die Darstellung der Sache in's Protokoll aufnehmen, und von einem Termine muß die Fortsetzung auf den andern vertagt werden. Erhält am Ende der Referent die Akten, so muß dieser seine Zeit wieder mit Schreiben des schon Geschriebenen zubringen, um eine Relation vorlesen zu können.

7) Der Hauptzweck, den Friedrich der Große im

Auge hatte, wird jedoch verfehlt; nur der Instruent, nicht aber das entscheidende Gericht, sieht und hört die Parteien, das Urtheil ergeht auf den Vortrag des Referenten; man erwiedert, daß mehrere Mitglieder des Kollegiums die Akten kennen, der Dezerent und Instruent seien selbst in den Fällen, wo kein Korreferent auftrete, die beste Kontrolle.

Ich glaube, daß überall die Ehrlichkeit und Rechtlichkeit des Referenten nur sehr selten einer Kontrolle bedarf, wo nur geprüfte Ehrenmänner zu den Aemtern gelangen. Die Kontrolle ist aber vorzüglich deshalb nöthig, weil der beste Referent sich irren, eine Sache einseitig auffassen, etwas übergehen und vergessen, und mit aller seiner Umsicht in einzelnen Fällen sich nicht immer gleich bleiben kann. Und dann fragt es sich, ob der Instruent und Dezerent auch überall und in allen Fällen bei der Relation zugegen sind; ob diese nicht öfter an dem Tage, wo der Bericht erstattet wird, gerade zufällig verhindert, abwesend, sonst beschäftigt sein könnten, oder zu einem andern Senate des Ober-Landesgerichtes versetzt worden; ob nicht oft die Instruktion von Referendarien und von solchen Assessoren, denen keine entscheidende Stimme gestattet ist, geleitet worden ist; ob endlich neben den vielen, in der Zwischenzeit bis zur Relation von dem Instruenten und von dem Dezerenten bearbeiteten sonstigen Sachen, auch Alles und Jedes sich immer beim Vortrage des Referenten so lebhaft in ihrer Erinnerung erneut, daß ihnen kein Irrthum desselben entgehen könne. In allen Fällen sind doch die übrigen Mitglieder des Kollegiums in der Regel in der Lage, auf die Relation entscheiden zu müssen, wo doch bei uns alle und jede Richter jedes Wort der Parteien vernommen haben.

8) Auch von den Gegnern der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche dem gemeinen deutschen Prozesse und dem Grundsatz den Vorzug geben, daß die Parteien Meister ihrer Rechte auch nach angestellter Klage bleiben müssen, und daß der Richter nicht von Amtswegen einschreiten, sondern nur über die vorgebrachte Klage und Vertheidigung erkennen solle, wird das Verfahren nach der Instruktions-Maxime als eine nicht geeignete Art der richterlichen Thätigkeit beurtheilt.

Die größten Prozeßlehrer des übrigen Deutschlands haben sich gegen diesen Grundsatz der allgemeinen Gerichtsordnung ausgesprochen, und dem Unbefangenen kann es nicht unbemerkt geblieben sein, daß bei dem jetzt überall, wo der schriftliche Prozeß herrscht, fühlbar gewordenen Bedürfnisse neuer Prozeßordnungen, die Entwürfe entweder das öffentliche mündliche Verfahren oder den schriftlichen Prozeß nach der Verhandlungsmaxime oder gar das kostspielige und zeitraubende schriftlich-mündliche Verfahren, nicht aber jene Instruktionsmaxime zu Grunde legen, daß ferner die allgemeine Gerichtsordnung dort nicht befolgt wird.

9) Selbst ein preussischer Rechtsgelehrter, der Ober-Landesgerichts-Präsident von Reibnitz, sagt in seinem Ideal einer Gerichtsordnung S. 15: „In bürgerlichen Rechtshändeln aber scheint es mir völlig ausgemacht, daß der Untersuchungsprozeß am unrechten Orte sei. Auch haben die gebildeten Völker Europa's diese Frage schon mit einer großen Stimmenmehrheit entschieden. Die erste unerlässliche Pflicht des Richters, die strengste Unparteilichkeit, kommt dabei in's Gedränge. Es muß dem Richter, der die Thatsache untersucht, völlig einerlei sein, ob das Resultat der Untersuchung die Thatsache so oder so darstelle. Unvermeidlich ist es

„aber, oder er müßte mehr als Mensch sein, daß, wenn  
„er bei der Untersuchung thätlich mitwirkt, er nicht beim  
„Anfange schon irgend eine Meinung gefaßt haben sollte,  
„wie die Thatsache gestaltet sei, und wie sie sich bei nä-  
„herer Untersuchung entwickeln werde; unvermeidlich, daß  
„er auf diese Meinung gestützt, einen Plan zur Unter-  
„suchung sich bilde, der hauptsächlich den eigenen Ge-  
„sichtspunkt verfolgt, und das, was außer demselben  
„liegt, minder beachtet.“

„Außer diesem wesentlichen Nachtheile kann aber auch  
„der Untersuchungsprozeß den Richter leicht verleiten,  
„der Thatsache weiter nachzuspüren, als es die Entschei-  
„dung der streitigen Rechtsfrage nothwendig macht, und  
„mit unbefugter Neugierde in die Geheimnisse der Fami-  
„lien einzudringen. Auch diese Besorgniß hebt der An-  
„klage-Prozeß, der dem Richter jede offizielle Einmischung  
„in die Entwicklung der Thatsachen wehrt und ihn nur  
„das wissen läßt, was das gegenseitige Interesse der  
„Parteien davon anzuführen für gut findet.“

10) Man muß überall anerkennen, daß die allgemeine  
Gerichtsordnung mit einer verehrungswürdigen Sorgfalt  
und mit einer großen Weitläufigkeit die Vorschriften auf-  
stellt, die der Richter in der ganzen Instruktion zu be-  
folgen hat; daß sie nicht allein ein Gesetzbuch, sondern  
noch mehr ein Leitfaden, ein Lehrbuch oder Kommentar  
für alle Gerichtshandlungen ist. Ich setze hier kein Ge-  
wicht darauf, daß große Rechtsgelehrte der Meinung  
sind, eine Gerichtsordnung müsse, (wie der eben citirte  
Schriftsteller sich S. 25 äußert) „so kurz als möglich  
„sein, ohne in den Fehler der Dunkelheit zu verfallen.  
„Es sei ein großer Irrthum, wenn man durch Weitläu-  
„figkeiten allen Zweifeln begegnen zu können glaube,  
„welche bei der Anwendung der Gesetze entstehen könn-  
„ten, tot verba tot dubia.“

Es handelt sich nicht davon, das Gute der einzelnen Vorschriften zu mißkennen, sondern von der Frage, ob man die unnöthigen schriftlichen Umwege des Instruktionsverfahrens und das geheime Entscheiden, ohne die Parteien selbst zu hören, vorziehen, oder den kürzern, leichtern und Alles erschöpfenden Gang des hiesigen Verfahrens mit allen seinen Vorzügen beibehalten wolle; ob endlich die Behörden wünschen sollen, bei aller Arbeit künftig mit Rückständen überhäuft zu sein, und daß Alles, was wir bisher Eigenthümliches hatten, untergehe.

## S. XI.

„Von den rheinischen Kriminal-Gesetzen und der Kriminal-Rechtspflege.“

### 1. Die Gesetze.

#### a) Das Strafgesetzbuch.

1) Mag immer das rheinische Strafgesetzbuch im Einzelnen mangelhaft erscheinen, es unterliegen alle älteren und neueren Strafgesetzbücher mehr oder weniger demselben Vorwurfe.

Die Abfassung eines guten Kriminal-Gesetzbuches gehört überhaupt zu den schwierigsten Aufgaben. Es ist nicht denkbar, ein solches für alle Zeiten und Länder zu entwerfen; daher herrscht auch die größte Verschiedenheit in den vielen Strafgesetzbüchern als nothwendige Folge; denn wenn die Größe der Strafe nicht immer subjektiv, sondern meistens objektiv, nach der Gefährlichkeit der Handlung für den Staat abgemessen werden muß, so ist schon deshalb in den verschiedenen Zeiten und Ländern eine Verschiedenheit der Strafe nöthig. In einer erregten und gefährlichen Zeit z. B. werden Thaten

und selbst Worte streng gerügt werden, die in ruhigen Zeiten kaum der Ahndung werth sind, auf welche dann die schöne l. unic. Cod. si quis imperatori maledixerit anwendbar wäre. In einem Lande ist ferner ein Verbrechen strenger zu ahnden, als in dem andern, weil es häufiger verübt und dadurch die öffentliche Sicherheit mehr gefährdet wird. In Staaten, die einen bedeutenden Handel und Verkehr haben, werden für die Verfälschungen der Schriften höhere Strafen angedroht, als in Ländern wo der Reichthum hauptsächlich im Landbau besteht. Auch die veränderten Volksbegriffe sind hier von Einfluß: in einem Zeitalter ward eine Handlung mit dem Tode gebüßt, die man in dem andern nur mit einer leichten Strafe ahndete, weil das, was früher als Verbrechen angesehen war, später nur als Vergehen betrachtet wurde.

2) Bei allen Mängeln, bei unverhältnißmäßiger Härte in mehreren Fällen, hat das rheinische Strafgesetzbuch das Gute, daß es im Allgemeinen bestimmt im Ausdrucke ist, daß insbesondere der Gesetzgeber den Menschen nur an Vermögen, Bürgerrecht und Freiheit, an Ehre und Leben strafen, die körperlichen Züchtigungen aber nicht zulassen wollte; daß er ferner die vielen qualificirten Todesarten, das Hängen, Rädern und Verbrennen verwarf, indem er den Verbrecher nur tödten, nicht martern wollte; nur bei Aeltermord und Majestäts-Verletzung sollte vor der Hinrichtung die Hand abgehauen werden; daß er endlich die Strafen des Verbrechens ohne Unterschied des Standes gleichförmig für Alle festsetzte. Denn wer größere Vorzüge genießt und mehr Gelegenheit sich zu unterrichten gehabt hat, der ist eher mehr als weniger strafbar, wenn er, statt das Beispiel im Gehorsam vor den Gesetzen zu geben, diese frech oder leichtsinnig übertritt.

Uebrigens sind schon mehrere zu strenge Strafbestimmungen durch einzelne Verordnungen herabgesetzt und viele unverhältnißmäßige Strafen bisher, vor der Vollziehung, oder während ihrer Dauer, durch das Begnadigungsrecht gemildert worden.

Sehr zweckmäßig hat auch das Gesetz selbst den Richtern überlassen, den Grad der subjektiven Strafbarkeit, zwischen dem minimum und maximum der Strafe, womit die Handlung geahndet wird, zu ermessen und jedesmal zu bestimmen.

b) Das Gesetzbuch über die Kriminal-Instruktion.

Es ist der schönste Theil unserer, durch theuere Opfer erkauften Rechte, und unter deutscher Herrschaft hat es wesentliche Verbesserungen erhalten, unter andern

1) Durch eine Vorschrift über die Konstatirung des Thatbestandes durch die Medizinalbeamten.

2) Durch die Verordnung, daß der Instruktionsrichter in Kriminalsachen dem Beschuldigten im Schlußverhöre alle Zeugendepositionen vorlesen solle.

3) Durch die zweckmäßige Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Vergehen und Verbrechen, wodurch die Sittlichkeit verlezt worden ist.

Die Stellung der Beamten, welchen die gerichtliche Polizei anvertraut, die vorsichtigen Bestimmungen über die legalen Verhaftungen, über das baldige Verhör des Verhafteten, das Verbot ihn zu mißhandeln, die schöne entgegengesetzte Stellung des Staats-Prokurators und des Instruktionsrichters bei der ganzen Untersuchung: solche Vorschriften verdienen gewiß alle Anerkennung.

Noch mehr aber ist dadurch geleistet worden, daß nach dem Schlusse der General-Inquisition über den Beschuldigten erst durch die Rathskammer des Landgerichtes, und sodann von der Anklagekammer des Appellationsho-

fest, also zweimal erkannt werden muß, ehe er öffentlich, vor seinen geschwornen Mitbürgern, vor Gericht gezogen werden kann; und auch dann muß noch ein letztes Verhör der öffentlichen Verhandlung vorhergehen. Binnen fünf Tagen nach diesem Verhöre steht es dem Angeklagten frei, gegen das bisherige Verfahren den Rekurs an den Kassationshof zu ergreifen.

Bei der nunmehrigen Verhandlung ist der ganze Gang derselben sorgfältig bezeichnet, hier ist wieder die gegenseitige Stellung, und zwar zuerst die unparteiische des Assisen-Präsidenten, sodann jene des Staats-Prokurators, des Angeklagten und seines Bertheidigers zu bewundern, die bei jedem Momente der Instruktion die Rechte der Anklage und der Bertheidigung kontradiktorisch zu handhaben wissen. Wie nützlich ist die beständige Konfrontation der Zeugen und des Beschuldigten, bei welcher auch der kleinste Umstand dem aufmerksamen Auge nicht entgehen kann!

Man hat ängstliche Bedenken über die öffentliche Vernehmung der Zeugen geäußert, während noch größere Bedenken bei den heimlichen Zeugenverhören eintreten können. Die Zeugen, welche öffentlich nach der ernstesten Ermahnung, und nachdem sie einen feierlichen Eid geschworen, die Wahrheit verschweigen, oder die Unwahrheit sagen, würden auch bei geheimen Verhören sehr unzuverlässig sein; die Erfahrung hat bei uns jene Bedenken widerlegt, überwiegende Vortheile stehen überdies ihnen entgegen.

Zudem sind die wesentlichen Zeugen in der Regel früher schon schriftlich vernommen, und diese Verhöre haben der Präsident, der Staats-Prokurator und der Bertheidiger vor sich liegen; der Beschuldigte erhält nämlich früher von denselben eine Abschrift, die er durchliest und dem Bertheidiger zustellt.

Unbegreiflich ist es, wie man den Werth einer solchen Verhandlung mißkennen kann.

## 2. Vorzüge der Oeffentlichkeit.

Die öffentliche Kriminalrechtspflege ist nicht allein die nützlichste Kontrolle der Beamten, welche bei der frühern Instruktion konkurriert haben, sondern auch von dem wohlthätigsten Einflusse auf die Begriffe und Gefühle des Volkes.

Ein ehrfurchtsvoller Schauer ergreift die in dem Gerichtssaale anwesenden Zuhörer, sie überzeugen sich hier, wie strenge und unparteiisch der Staat den Verbrecher verfolgt, wie ungeachtet des unverschämten boshaften Läugnens derselbe überführt, und das Urtheil über ihn nach den Gesetzen erkannt wird.

Als warnendes Beispiel erscheint hier der Unglückliche, den der Leichtsinm oder die Leidenschaft auf die Bahn des Lasters führte. Man schaudert, wenn man sieht, wie die lasterhafte Neigung zur verbrecherischen That verleitet, wie der Spieler und Schwelger erst sein eigenes Habe verschleuderte und dann nach fremdem Eigenthume die Hand ausstreckt.

Nach der Beurtheilung eines solchen Unglücklichen spricht der Präsident des Gerichtes nicht selten warnende Worte zu der von dem Vorgange tief erschütterten Menge, und die Aeltern wiederholen ihren Kindern diese Worte, indem sie diesen zu Hause erzählen, wie der Verbrecher durch seinen bösen Sinn zu jener That hingerissen worden, und welches Loos dafür jetzt ihn getroffen habe.

Ich darf glauben, daß eine solche öffentliche Verhandlung wohlthätiger auf das Volk wirkt und größere Ehrfurcht vor dem Gesetze einflößt, als der traurige Anblick

einer öffentlichen Hinrichtung, die der letzte Rest der altgermanischen Deffentlichkeit der Rechtspflege in vielen deutschen Staaten ist.

### 3. Vorzüge der mündlichen Kriminalrechtspflege.

Die mündliche Verhandlung ist dort, wo nach subjektiver Ueberzeugung erkannt wird, nothwendig, aber auch da, wo die Beweisstheorie angenommen ist, höchst zweckmäßig.

Der Beschuldigte sieht seine sämmtlichen Richter, und kann in dem Drange seiner Seele das letzte Wort zu ihnen reden; diesen Trost sollte man ihm nie nehmen. Die Richter, welche erkennen sollen, sehen und hören den Beschuldigten, und vernehmen in seiner Gegenwart alle Zeugen, sie hören die Antwort des Beschuldigten auf jedes Zeugniß, sie können bei jeder Aussage das Benehmen des Beschuldigten und der Zeugen genau beobachten.

Durch die Einführung der Gebärdenprotokolle, bei dem schriftlichen Verfahren, können diese Alles umfassende Beobachtungen nicht ersetzt werden, wenn sie auch unter der Leitung der geschicktesten Psychologen abgefaßt würden.

Welch ein Unterschied ist es daher, wenn man, statt nach einer solchen vollständigen Verhandlung zu erkennen, nur auf den Vortrag eines Referenten das Urtheil fällen muß, ohne die Beschuldigten und die Zeugen zu sehen und zu hören!

Ich sehe nicht ein, wie das natürliche Recht des Beschuldigten, vor seinen sämmtlichen Richtern zu stehen, ihnen seine Vertheidigung selbst vorzutragen, ferner die

Vorbringung aller Beweise in seiner und der sämmtlichen Richter Gegenwart zu verlangen, ihm durch ein geheimes schriftliches Untersuchungs-Verfahren genommen werden könne.

#### 4. Die Geschwornen.

Die Geschwornen-Anstalt hat sich im Allgemeinen, so verschieden auch die Einrichtung ist, in England, Nord-Amerika, Frankreich und in den Rheinlanden, sowohl in dem bayerischen und darmstädtischen, als im preussischen Antheile, überall durch die Erfahrung bewährt.

1) Die königliche Immediat-Justiz-Kommission zu Köln hat die Vortrefflichkeit dieses Institutes anerkannt. Diese bestand aus Männern, welche mit den auf dem jenseitigen Ufer des Rheines bestehenden Gesetzen völlig vertraut waren, von welchen die meisten lange Jahre die Geschwornen präsidiert, denen vielseitige Gelehrsamkeit, Scharfsinn und gewissenhafte, auf Allerhöchsten Befehl vorgenommene Untersuchung der Sache nicht abgesprochen werden kann. Diese haben das Werk eines sonst trefflichen deutschen Gelehrten, der die Sache aber nicht, so wie sie, aus eigener Erfahrung kannte, und auch alle anderseitigen Einwürfe gründlich in dem von ihnen abgefassten Gutachten widerlegt, daher ich hier nur Weniges zu wiederholen nöthig finde.

2) Von politischem Einflusse ist die Geschwornenanstalt nicht, sie kann unter jeder Regierungsform bestehen. Wenn in Revolutionszeiten die Geschwornen in einzelnen Fällen von Parteienwuth beseelt gewesen, so trifft derselbe Vorwurf den Richterstand jener Zeit noch mehr. Wenn ferner die Geschwornen-Gerichte nicht die höchst

mögliche Vollkommenheit erreichen, so ist dies ein Mangel aller menschlichen Anstalten, dem ebenso die aus Menschen bestehenden Richterkollegien unterworfen sind.

Wenn bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens ihr Urtheil in einzelnen Fällen mit Recht oder Unrecht nicht den allgemeinen Beifall finden sollte, so kann dasselbe Verhältniß bei Richtern ebenfalls eintreten. Man muß nebenbei berücksichtigen, daß der geringste Mißgriff der Geschwornen gleich zur öffentlichen Kunde kommt, und heutzutage von Einigen sogar aufgesucht wird, daß aber die gelehrten Mißgriffe im Urtheilen, welche im Geheimen, bei verschlossenen Thüren von Richtern geschehen sollten, nicht dem Volke bekannt, sondern in Archiven verborgen werden.

3) Diese Umstände sind also nicht im Geringsten entscheidend, die ganze Frage reducirt sich einzig darauf, ob jeder gebildete Mitbürger fähig sei, über Schuld und Unschuld zu erkennen, oder ob nur der Rechtsgelehrte vermöge seiner Studien dies Urtheil zu fällen im Stande sei.

Dabei kommt es einzig auf die Ansicht an, ob über das Schuldig und Nichtschuldig nach der subjektiven, innigen Ueberzeugung, die aus dem Total-  
eindrücke hervorgegangen, erkannt werden könne; mit anderen Worten, ob das Urtheil, nach Anhörung aller Zeugen und des Beschuldigten, und nach Ansicht aller zusammentreffenden Umstände, von dem unbefangenen gewissenhaften Manne, nach der unwillkürlichen Stimme, die in ihm für die Schuld spricht, auch ausgesprochen werden könne; oder ob ein Urtheil das Resultat einer gelehrten Berechnung sein müsse, welche man die Beweisötheorie nennt.

4) Diese Theorie mag dort, wo der geheime und schriftliche Prozeß besteht, nicht unzweckmäßig scheinen; anders verhält es sich aber in einem Lande, wo, durch das mündliche Verfahren, die lebendige Wahrnehmung aller zum Beweise der Schuld zusammenwirkenden Umstände einen überwiegenden Totaleindruck hervorbringt.

5) Die langjährige Erfahrung hat hier die Mängel dieser Theorie recht lebhaft gezeigt. Die innere Ueberzeugung steht oft mit ihr im Widerspruche, der Werth der der That vorhergegangenen, sie begleitenden oder ihr nachfolgenden Indicien läßt sich mehr in jedem einzelnen Falle aus dem Zusammenhange, als nach der Theorie im Allgemeinen bestimmen, der künstliche aber in der Ueberzeugung zusammengreifende Beweis ist in einzelnen Fällen oft vollwichtiger, als der direkte Beweis. Das außergerichtliche einfache Geständniß, dem die Theorie weniger Werth beimißt, ist unter Umständen oft ebenso wichtig, als das gerichtliche, wenn auch das letzte alle im Gesetze bestimmte Erfordernisse hat. Ein einziger Zeuge kann unter Umständen die vollständigste Ueberzeugung begründen, der Damnisfikat kann der unverwerflichste Zeuge und dagegen die große Zahl der Zeugen trüglich sein; man hat Fälle erlebt, daß mehrere redliche und zuverlässige, also unverwerfliche Zeugen einstimmig behaupteten, einen Beschuldigten an einem Orte gesehen zu haben, von dem untrüglich nachgewiesen wurde, daß er zu jener Zeit in einem andern Lande im Gefängnisse gesessen hatte.

Bei der zunehmenden Immoralität kann man auf die Zeugen-Anzahl nicht in allen Fällen das Urtheil bauen, man muß sie nicht zählen, sondern ihr Zeugniß abwägen. Nachdem man sie selbst gesehen und gehört, ihr ganzes Benehmen beurtheilt, ihre Aussagen mit allen Umständen verglichen hat, wird man oft unwillkürlich

eine, von allen bisher aufgestellten Regeln unabhängige, innige Ueberzeugung erlangen.

6) Ungeachtet der großen Umsicht und Sorgfalt, womit jene Gesetzgeber, welche die Beweis-theorie annehmen, sich bemüht haben, einzelne und bestimmte Grundsätze aufzustellen, welche den Richter bei der Entscheidung leiten sollten, ist es doch unmöglich, diese auf alle vorkommende Fälle anzuwenden, ohne der Ueberzeugung Gewalt anzuthun und dem Richter die Befugniß zu nehmen, der innern Stimme vorzüglich das Erkennen zu überlassen.

7) Wie mangelhaft und unzulänglich auch die Beweis-theorie in der Anwendung gefunden worden, zeigte, daß man die sogenannten außerordentlichen Strafen wegen dringenden Verdachtes annehmen mußte, um nicht künftig Verbrecher ganz freisprechen zu müssen, von deren Schuld man nach dem Totaleindrucke überzeugt wäre, ohne jedoch diese Ueberzeugung nach der gedachten Theorie normiren zu können. Es ist aber ein Widerspruch, einen Unterschied im Beweise der Schuld anzunehmen, da ohne völlige Ueberzeugung keine Strafe erkannt werden müßte; wo aber Ueberzeugung ist, sollte auch die Strafe überall gleichförmig sein, — halbe Beweise sind ein gelehrtes Unding.

8) Die Beweis-theorie bezweckt, durch ihre sorgfältigen Vorschriften, in allen und jeden denkbaren Fällen gegen Irrthum zu verwahren, sie kann aber durch diesen Zweck bei eintretenden außerordentlichen Umständen fehlgehn, wie merkwürdige Kriminalfälle aus früheren Zeiten in hiesiger Gegend nachgewiesen haben.

9) Wenn dagegen beim mündlichen Verfahren die innere Ueberzeugung, welche ihr Urtheil aus dem ganzen Zusammenhange aller Wahrnehmungen schöpft und un-

willkürlich hervorbringt, ohne den beschränkten Maaßstab jener Theorie zu gebrauchen, in der Erfahrung überwiegend befunden worden, so bedarf es hier nicht eines gelehrten Gängelbandes zum Urtheilfinden und eines mangelhaften Anhaltens an einzelne, im Vergleiche gegen die Wahrnehmung des Ganzen unzuverlässige Sätze.

Alsdann aber ist das Urtheil nicht das Resultat juristischer Vorschriften, sondern der gesunde Menschenverstand, die im praktischen Leben durch Erfahrung geschärfte natürliche Urtheilskraft jedes gebildeten Mannes ist im Stande, über Schuld und Nichtschuld zu erkennen.

10) Unsere, ihres fremden Ursprungs wegen, der doch nichts an der Güte der Sache ändert, so sehr von Einigen angefeindete Kriminalprozeßordnung enthält im Art. 342 die trefflichsten Lehren über das Urtheilfinden: die Geschwornen sollen in der Stille mit aller Sammlung des Gemüthes sich selbst erforschen, ihr Gewissen aufrichtig fragen, das Gesetz thue nur die einzige Frage: Seid ihr innig überzeugt?

11) Seit beinahe dreißig Jahren sind alle Kriminalurtheile im Rheinlande das Resultat dieser innigen Ueberzeugung gewesen, sie ist der Schlüsselstein unseres ganzen peinlichen Verfahrens.

Ich darf glauben, daß, wenn diese Ueberzeugung von der unbefangenen Mehrheit von zwölf Männern ausgesprochen wird, die zu den gebildetsten Ständen gehören und geneigter zum Freisprechen als zum Verurtheilen sind, alsdann das Wort schuldig, aus ihrem Munde ergangen, eine wenigstens ebenso große Beruhigung für die menschliche Gesellschaft darbiere, als das schulgerechte Urtheil ständiger Richter, umsomehr als die Geschwornenlisten immer sorgfältiger gebildet werden, der Assisen-Präsident 24 von den bezeichneteren 60 wealäßt, dem

Staatsprocurator und Beschuldigten das Recht der vielen Refusationen zusteht, und übrigens der Assisenhof, wenn er fände, daß die Geschwornen, welche den Angeklagten schuldig erklärten, sich geirrt hätten, die Sache zur neuen Aburtheilung in die nächste periodische Sitzung verweisen kann; als endlich, bei einfacher Stimmenmehrheit für die Schuld, auch die Stimmen der Richter zu jenen der Geschwornen gezählt werden müssen. Die wichtigste Garantie für die bürgerliche Sicherheit liegt aber darin, daß der Landesherr keine Todesstrafe bestätigt, wenn nicht die vollständigsten Beweise vorhanden sind.

12) Es ist auch in psychologischer Hinsicht nicht un Zweckmäßig, in jeder Sitzung andere Urtheilsfinder zu wählen, und das schuldig und nichtschuldig nicht immer von den nämlichen Individuen erkennen zu lassen, damit nicht bei Einigen, durch das immerwährende Verurtheilen, eine eigene Ansicht sich ausbilde, die überall nur Schuldige sieht, bei Anderen dagegen eine Zweifelsucht entstehe, die Bedenken trägt, einen Verbrecher schuldig zu finden.

13) Das Gesetz hat dafür gesorgt, daß der Mangel an Rechtskenntnissen die Geschwornen nicht hindere, ihre Pflicht zu erfüllen, indem ihnen immer nur Thatsfragen vorgelegt werden dürfen, über jede Rechtsfrage aber von den Richtern des Assisenhofes entschieden werden soll.

14) Jede Untersuchung über die That wird aber vor den Geschwornen so umständlich und ausführlich eingeleitet, daß, bei der gewöhnlichsten Aufmerksamkeit, dieselben in Stand gesetzt werden, mit voller Ueberzeugung, entweder die Worte: Ja, der Angeklagte ist schuldig, oder jene: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, auszusprechen.

15) Wenn aber auch die Meinungen einiger Rechtsgelehrten verschieden sind, so ist immer der Umstand zu berücksichtigen, daß es eine andere Frage sei, die Geschwornengerichte, wo sie nicht bestehen, einzuführen, als sie dort nicht beizubehalten, wo sie nach den Gesetzen rechtlich bestehen.

16) Jedenfalls ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Kriminalrechtspflege ein von der Geschwornenanstalt unabhängiges Institut.

17) Durch die Einführung der allgemeinen preussischen Kriminalordnung würde aber nicht allein das öffentliche und mündliche Verfahren wegfallen, sondern mit der schriftlichen Instruktion und der Entscheidung auf Relationen würde auch die Beweisstheorie mit den außerordentlichen Strafen eingeführt werden.

## §. XII.

### Ueber die Stellung der rheinischen Justizbeamten.

Adam Smith fängt bekanntlich das erste Buch seines Werkes über den Nationalreichthum mit Aufzählung der Vortheile an, welche die Theilung der Arbeit zur Folge hat. Jede Gesetzgebung sollte bei Anordnung des Wirkungskreises der Beamten von diesem Grundsatz ausgehen, damit nicht die einzelnen Beamten mit den verschiedensten, miteinander in keinem Zusammenhange stehenden Arbeiten überhäuft, damit nicht das eine oder das andere Geschäft von dem mit zu verschiedenen Arbeiten befaßten Beamten hintangesetzt werden müsse.

Diesen Grundsatz hat die rheinische Gesetzgebung überall anerkannt und genau die Grenzen gezogen.

## 1. Die Staatsbehörde.

Der Oberprokurator ist mit der Kontrolle aller Justiz Beamten von dem Richter bis zum letzten Subalternen thätig beschäftigt, sein Auge wacht über das Ganze, er führt eine ausgedehnte gerichtlich-polizeiliche Korrespondenz, sein Wirkungskreis erstreckt sich über den ganzen Landgerichtsbezirk, an ihn werden alle Anzeigen gerichtet, er forscht überall nach, wo die öffentliche Ordnung betheilig ist, eine besondere Aufsicht übt er über die Führung der Civilstandesregister, über die Gerichtsvollzieher, Notarien u. s. w.

In den Civilsitzungen des Gerichtes tritt er in allen Sachen auf, in welchen entweder die öffentliche Ordnung und das öffentliche Interesse zur Sprache kommt, oder in welchen er es für zweckmäßig hält. Er muß in vielen, im Gesetze vorgesehenen, namentlich in den im Art. 83 der Civ.-Proz.-Ordnung bezeichneten Fällen, gutachtlich öffentlich vernommen werden, ehe das Urtheil erfolgen darf, und die Anwälte müssen ihm dann die Akten, ehe die Sache vorkommt, zur Einsicht mittheilen.

In Kriminalsachen ist er überall der Vertreter des öffentlichen Interesses, in dem ganzen Gange der Untersuchungen, an den Rathskammern, in den Sitzungen des Zuchtpolizeigerichtes und des Assisenhofes ist er beschäftigt, die Verbrecher zu verfolgen und die Unschuldigen in Schutz zu nehmen. Er betreibt endlich die Exekution aller Strafurtheile.

Alle diese Funktionen betrachtete das Gesetz als mit dem unparteiischen Amte des Richters unverträglich; zwischen den Parteien und Richtern behauptet die Staatsbehörde demnach die eigene, ihr angewiesene Stellung,

und der Richter stellt den ruhigen Gegensatz dieser vorgeschriebenen Parteilichkeit dar.

Damit der Oberprokurator in diesem ausgedehnten Wirkungskreise überall gleichzeitig thätig sein könne, hat er mehrere Prokuratoren unter sich, und er selbst steht unter dem Generalprokurator am Appellationshofe, dessen Aufsicht sich über die ganzen Rheinprovinzen erstreckt, für den die ihm untergeordneten Generaladvokaten und Staatsprokuratoren an den Civilsenaten und an der Anklagekammer des Appellationshofes auftreten und ihm in seiner Korrespondenz behülflich sind; in wichtigen Fällen aber tritt er, wo er es geeignet findet, selbst an jedem Senate auf.

## 2. Die Präsidenten.

Denselben sind im Wesentlichsten dieselben Pflichten auferlegt, welche Theil 3 Titel 2 der allgemeinen Gerichtsordnung ihnen vorschreibt.

Ich mißkenne nicht, welchen Einfluß ein tüchtiger Präsident beim schriftlichen Prozesse auf die Referenten ausübe, wie er während der Relation so viel möglich aus den vor ihm liegenden Akten in vielen Fällen den Referenten kontrolliren könne. Daß er aber alle und jede Akten gelesen und jedesmal den ganzen Inhalt derselben im Gedächtnisse habe, dies darf ich als etwas Unmögliches bezweifeln.

Bei uns ist dagegen, in allen Fällen, jedem beizuhenden Richter der ganze Rechtsstreit, über den er zu entscheiden hat, völlig bekannt, und das Gesetz, welches dem Präsidenten in allem Uebrigen eine große Gewalt anvertraut hat, stellte ihn dennoch, dort wo es auf das Entscheiden ankommt, dem jüngsten Richter gleich, es

wollte ihm sogar bei dem Abstimmen, wenn von beiden Seiten die Zahl der Stimmen gleich ist, nicht das Recht gestatten, den Ausschlag zu geben, sondern es verordnete, daß in diesen Fällen andere Richter herbeigerufen werden sollten, indem es den Parteien darauf ankommen muß, daß nur ein solcher unter so zweifelhaften Umständen entscheide, welcher noch keine Meinung für oder gegen ausgesprochen hat. Diese Fälle sind auch äußerst selten und können nicht oft eintreten, da meistens, ja beinahe immer, die Richter in ungleicher Zahl zu 3, 5 oder 7 be sitzen.

### 3. Die Richter.

Das Gesetz hat den Richter, so viel möglich, von allen mechanischen und fremdartigen Arbeiten befreiet, seine Bestimmung ist, die Parteien anzuhören, sorgfältig nachzudenken und durch Urtheil zu erkennen.

Wenn aber auch die hiesigen Richter hauptsächlich nur das sind, was sie sein sollen, nämlich erkennende Richter, so gehört doch unter die irrigen Vorstellungen einiger jenseitigen Rechtsgelehrten auch diejenige, daß sie nicht hinlänglich beschäftigt seien; man überzeuge sich nur, wie ununterbrochen an allen Gerichten die vielen Sitzungen gehalten werden, wie viele Urtheile in einem Jahre ergehen, wie jeder Richter zu Hause die Entwürfe der Urtheile in den ihm zugestellten Sachen auszuarbeiten hat, wie mühsam der Dienst während der periodischen Assisenstungen ist, wie regelmäßig die Kommissionstermine abgehalten, mit wie vielen Arbeiten die Instruktionsrichter befaßt werden, wie endlich das ganze Personal anhaltend in gehöriger Thätigkeit ist.

Wenn aber nach Beseitigung aller Berufsgeschäfte doch noch einige Zeit übrig bleibt, um, unbeschadet dem Dienste,

durch Erholung neue Kraft zur Arbeit zu sammeln und auch in den Stunden der Ruhe in den Studien voranzuschreiten, durch diese aber immer tüchtiger zum Dienste zu werden, so ist dies ein Vorzug unseres einfachern Verfahrens.

#### 4. Die Gerichtschreiber.

Nur dem mündlichen Verfahren verdanken wir es, daß, ohne ein zahlreiches Subalternen-Personale, wie es jenseits besteht, mit einer geringen Anzahl von Gerichtschreibern, in einem ganzen Regierungsbezirke, alle Geschäfte beseitigt werden können.

#### 5. Die Advokaten und Anwälte.

Bekanntlich beabsichtigte man in Frankreich, zwischen den Anwälten und Advokaten den Unterschied aufzustellen, daß die Anwälte als die Prokuratoren der Parteien für diese den Prozeßgang an den Gerichten leiten und nur in summarischen Sachen allein vortragen, die Advokaten dagegen eine höhere Stellung einnehmen sollten, indem sie theils als Konsulenten zu Hause, theils im ordentlichen Prozesse zum Vortrage neben dem Anwalte in der Sitzung erst erscheinen sollten, wenn der Tag zur Verhandlung der Sache selbst eingetreten wäre.

Dieser Unterschied konnte nur in den größeren Städten Frankreichs von Nutzen sein.

In den Rheinprovinzen hat er zweckmäßig aufgehört, und die meisten Advokaten, mit Ausnahme der jüngeren, sind gleichzeitig auch Anwälte an dem Gerichte ihres Wohnortes. Die Anwälte bilden demnach ferner keinen eigenen Stand.

Was die Advokaten betrifft, so mag immer der Adv

Advokatenstand in Frankreich, wie alle andere Stände, in der Revolution unwürdige Mitglieder gezählt haben, so gut als es auch unwürdige Richter, ja selbst unwürdige Priester gab; es sind dagegen überall aus der Mitte der Advokaten edle Männer hervorgegangen, die dem Staate die ausgezeichnetesten treuesten Dienste geleistet, welche Meisterwerke der Beredsamkeit und der Rechtsgelehrsamkeit hinterlassen haben.

In den Rheinprovinzen besonders haben viele der tüchtigsten Männer, die ersten Beamten des Appellationshofes zu Köln, früher dem Advokatenstande angehört, und da künftig Niemand zum Advokaten ernannt wird, der nicht das Examen rigorosum bestanden hat, so wird dieser Stand immer auf einer hohen Stufe stehen. Sollte übrigens eine genauere Kontrolle, als schon jetzt besteht, eingeführt werden, so wäre doch immer die Stellung der Advokaten von einem höhern Standpunkte aus zu beurtheilen. Diejenigen, welche muthig, ohne Rücksicht auf das Ansehen und den Reichthum des Gegners, die Rechtsansprüche des Aermern vor Gericht geltend machen sollen, müßten immer in einer erhebenden Unabhängigkeit und nicht in einer zu großen Subordination gestellt werden, da das Selbstgefühl dieses Standes nicht durch zu ängstliches Mißtrauen unterdrückt, sondern durch Vertrauen und Ansehen beseelt werden muß.

Jene Advokaten aber, die sich dieses Vertrauens unwürdig zeigen, die das Interesse ihrer Parteien hintersetzen, werden, nach unserer jetzigen Verfassung, auf erwiesene Beschwerden, mit unnachlässlicher Strenge zur Verantwortung gezogen. — Auch werden alle Rechnungen über die Gebühren und Auslagen der Sachwalter nur genau nach der bestehenden Taxordnung zuerkannt. Uebrigens werden die Parteien schon durch das öffent-

nche und mündliche Verfahren in den Stand gesetzt, die fleißigen und tüchtigen Advokaten von den nachlässigen oder unfähigen zu unterscheiden.

## 6. Die Gerichtsvollzieher.

Diese Beamten sind, wie ich schon oben bemerkte, das Organ für alle Mittheilungen, welche eine Partei der andern in dem Prozesse oder außer demselben machen will. Diese Mittheilungen erhalten auf diese Weise einen öffentlichen Beweis; alle Umwege, alle unnöthigen Gesuche an den Richter fallen bei diesem Geschäftsgange weg, und jeder kann ohne Weitläufigkeit seine Rechte in Anspruch nehmen.

Auch über den Standpunkt und über die Amtsthätigkeit der Gerichtsvollzieher haben viele jenseitigen Rechtsgelehrten irrige Begriffe.

Die Gerichtsvollzieher stehen unter der strengsten, beständigen Kontrolle des Ober-Prokurators, sie müssen alle Akten in ihre Repertorien eintragen, diese werden sorgfältig und periodisch revidirt, und der kleinste Fehler gerügt; sie müssen sich genau an die Taxordnung halten. Jedes untüchtig befundene Subjekt wird ohne Schonung abgesetzt, und nur gehörig unterrichtete und bewährte Kandidaten werden zu einer Gerichtsvollzieherstelle befördert.

Die Gerichtsvollzieher theilen die Vorladungen mit, aber die Behauptung, daß sie sie machen, ist irrig: an den Friedensgerichten entwerfen nach neueren Bestimmungen die Friedensrichter die Ladungen; vor der Anstellung einer Klage an den Handels- und Landgerichten, so wie bei Appellationen pflegen die Parteien zu einem Rechtsgelehrten zu gehen, dieser berathschlagt sich mit ihnen,

entwirft die ganze Vorladung oder wenigstens das Materielle derselben, und nun wird die Sache erst dem Gerichtsvollzieher zugestellt. Mehrere einzelne Akten, z. B. eine körperliche Verhaftung in Civil- und Handelsfachen, können die Gerichtsvollzieher nur mit ausdrücklicher Autorisation der Gerichte vornehmen.

Die am Orte, wo ein Gericht seine Sitzungen hält, bestellten Audienz-Gerichtsvollzieher versehen in den Sitzungen den Dienst, und insinuiren alle Akten von einem Anwalte an den andern.

In Kriminalfachen erhalten die Gerichtsvollzieher ebenfalls die zu ihren Funktionen gehörenden Aufträge.

Viele Gerichtsvollzieher haben sich in langjährigen Dienstleistungen vorzüglich ausgezeichnet, nie zu der geringsten Beschwerde Anlaß gegeben, und sind wegen ihrer Tüchtigkeit allgemein geachtet.

## 7) Die Notarien.

Die Hauptbeschäftigung dieser öffentlichen Beamten besteht in der Aufnahme der Verträge und Testamente, sie halten öffentliche Verkäufe, werden zu Theilungen kommittirt u. s. w.

Wenn ihre Akten einen authentischen Charakter und erektorische Kraft haben, so hat das Gesetz das Interesse der Kontrahenten im Auge gehabt, und diesen viele Weitläufigkeiten ersparen wollen.

In der Revolution sind freilich einzelne unwissende und unredliche Menschen zum Notariatsamte befördert worden und haben zu Klagen Anlaß gegeben.

Diesem Uebel ist aber durch die Absetzung mehrerer unwürdigen Subjekte begegnet worden. Vorzüglich hat dieses Institut unter deutscher Regierung gewonnen, so

wohl durch die neue Notariatsordnung und die derselben beigefügte Tarordnung, die nicht überschritten werden darf, als dadurch, daß künftig ein Kandidat nur nach strenger Prüfung zu dieser wichtigen Stelle befördert wird.

Niemand wird aber verkennen, wie viele tüchtige Männer unter den älteren Notarien sich befinden, die allgemein geachtet und anerkannt werden.

Die Theilung der Arbeit ist auch hier vom Gesetzgeber als Grundsatz befolgt worden, das Richteramt ist nicht mit den Geschäften befaßt, die nur zum Notariate gehören. Auch die Advokatur ist mit Recht von dem Notariate gänzlich getrennt.

Diese letztere Trennung ist eben so zweckmäßig.

Den Notarien ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht, ungehindert vertrauen die Parteien denselben ihre Geheimnisse, der eigene Vortheil des Notars, wenn er nicht das Zutrauen, seinen Ruf und eine ausgedehnte Praxis verlieren will, hält ihn auch zur Verschwiegenheit an.

Wie ungeeignet wäre es demnach, wenn der Notar, der die meisten Familienverhältnisse kennt, als Sachwalter auftreten dürfte, und zwar gegen eine Partei, deren Lage ihm bekannt wäre. Wird ferner über die Auslegung eines Vertrags gestritten, wie ungeeignet wäre es auch dann, den Notar als Anwalt auftreten zu lassen.

Die Notarien sind endlich jetzt gewöhnlich, wenigstens zu bestimmten Stunden, in ihren Amtsstuben zu finden; wären sie aber gleichzeitig Sachwalter, so würden sie oft zur eiligen Aufnahme eines Aktes vergeblich aufgesucht werden, und den Parteien könnten aus dieser Verzögerung Nachtheile erwachsen.

## 8) Die Friedensrichter.

Bei diesen Beamten, deren Stellung schon oben angegeben worden, hat die Theilung der Arbeit nicht so bestimmt angenommen werden können, denn sie mußten in einem kleinen Kreise zum Vortheile der Bewohner mit verschiedenen Amtsverrichtungen beauftragt werden, die zum erkennenden Richteramte streng genommen nicht gehören; kein Friedensrichter ist aber mit zu vielen Geschäften befaßt und alle können diesen ohne übermäßige Anstrengung entsprechen.

9) Mit Aufhebung unserer bisherigen Gesetze würde auch diese zweckmäßig abge sonderte Stellung der Beamten aufhören, ohne daß das Ganze gewinnen möchte, die Staatsbehörde müßte wegfallen, (schon Rehberg bemerkte: „dieses Institut kann nicht in die deutsche Verfassung verpflanzt werden, es ist unmöglich, aus der französischen Prozeß- und Gerichtsordnung etwas anzunehmen, ohne das Ganze zu adoptiren.“), der Richter würde außer vielen mechanischen Arbeiten auch viele seinem eigentlichen Berufe fremdartige Geschäfte übernehmen müssen, ein Theil des Wirkungskreises der Friedensrichter hörte auf.

Die Advokaten (unter dem Namen Justizkommissarien) könnten gleichzeitig Notarien sein. Die gänzliche Absonderung des Notariats vom Richteramte fände gleichfalls nicht mehr Statt. Zu jeder Exekution im Civilprozeße müßte der Richter angegangen und von diesem eine Verfügung erlassen werden, wodurch der Exekutor zum Verfahren beauftragt würde; obgleich das Gesetz schon alle bei der Exekution zu befolgende Vorschriften enthält und obgleich der Schuldner im einzelnen Falle keinen Einspruch gegen das Exekutions-Verfahren vorzu-

bringen gedächte, dürfte dieser Umweg doch nicht vermieden werden. Eine Menge Subalternen müßten endlich an die Stelle unserer wenigen Gerichtschreiber die ausgedehnten und vielen Schreibereien besorgen.

Ueberhaupt wäre ohne ein viel zahlreicheres Personal die ganze veränderte Justizverfassung nicht auszuführen, umsomehr, wenn man den lebhaften Geschäftsverkehr in den sehr bevölkerten Rheinprovinzen, und das augenblickliche Zunehmen der Prozesse, durch die Umwälzung veranlaßt, in Anschlag bringt.

### §. XIII.

„Ueber die Eigenschaften eines Civilgesetzbuches im Allgemeinen.“

Um die Vorzüge unseres bisherigen bürgerlichen Gesetzbuches und die Nachtheile einer Gesetzveränderung im Allgemeinen nachzuweisen, muß man zuerst über die Eigenschaften, woran überhaupt die Güte eines solchen Gesetzbuches zu erkennen, einig sein.

Sch darf es versuchen, einzelne Ansichten der Rechtsgelehrten hier zu entlehnen und zusammen zu stellen.

1) Ein neues bürgerliches Gesetzbuch darf nicht nach dem Muster des römischen Rechtes bearbeitet werden, wenn es dem jetzigen Bedürfnisse entsprechen soll.

Die Grundlage des römischen Rechtes, die Gesetze der zwölf Tafeln, entsprachen der Aufgabe, die ein jedes Gesetz lösen sollte; sie waren kurz und bestimmt, sie enthielten allgemeine Gebote und Verbote. Diesen frühern Weg verließ jedoch das römische Recht bei seiner fernern Ausbildung: zuerst gaben die Prätores in ihren

Edikten viele Regeln für einzelne Fälle an, die Rechtsgelehrten entschieden sodann in ihren Gutachten und sonstigen Schriften eine äußerst große Anzahl einzelner Fragen, auch die Kaiser erließen bei den vielen ihnen vortragenen Fällen für diese eine große Menge einzelner Reskripte.

Hierdurch erhielten die Römer eine äußerst ausgebildete, nur ihnen eigenthümliche Rechtswissenschaft, es entging ihnen aber gleichzeitig der für ein Volk unschätzbare Vortheil eines einfachen, bestimmten, in allen Rechtsmaterien nur allgemeine Verordnungen enthaltenden Gesetzbuches.

Die Kompilationen des Kaisers Justinian waren daher mehr ein Werk für die Rechtswissenschaft und für die Kasuistik, als ein Gesetzbuch.

Durch ihre Einführung in Deutschland hörte das Recht, welches früher populär und ein Gemeingut war, auf, ein im Volke lebendes Ganze zu sein, es ward in fremder Sprache das Monopol eines einzigen Standes, aber Hieroglyphe für alle anderen.

Man hatte sich in Deutschland an diesen traurigen Rechtszustand ebensogut wie an die hundertjährige Dauer eines Reichskammergerichtsprozesses gewöhnt, und wie bei den Aegyptiern und bei vielen Völkern Asiens die Wissenschaften, dem Volke verborgen, ein Eigenthum der höheren Kasten waren, so blieb auch das Recht dem Volke, welches es doch befolgen sollte, ebenso unverständlich, als ihm die Gerichtsitzungen geheim gehalten wurden.

2) Wenn nun eine neue Gesetzgebung mit der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch allgemein faßliche und allgemein verständliche Gesetze einführen wollte, so müßte sie, statt das römische Recht zum

Muster zu nehmen, einen ganz andern, ja ganz entgegen-  
gesetzten und umgekehrten Weg einschlagen, als jenen,  
dem das römische Recht in seiner Entwicklung gefolgt ist.

Dieses ist, wie gesagt, hauptsächlich eine Sammlung  
vieler einzelnen Entscheidungen, die sich einander bald  
scheinbar, bald wirklich widersprechen; die deutschen  
Rechtsgelehrten suchten aus diesen einzelnen Erörterungen  
oft nicht ohne Mühe die allgemeinen Grundsätze  
herzuleiten.

Eine neue Gesetzgebung muß aber umgekehrt, statt einzelner  
Entscheidungen, nur allgemeine richtige Grundsätze,  
allgemeine Gebote und Verbote in jeder einzelnen  
Materie aufstellen, welche der gesunde Menschenverstand  
des Bürgers, und im Falle des Streites der Richter  
auf die einzelnen vorkommenden Fälle anwendet. Es ist  
aber nicht die Aufgabe des Gesetzes für die einzelnen,  
in unendlicher Mannigfaltigkeit sich beständig reproducirenden  
Fälle eine unzählige Menge einzelner Bestimmungen  
im Gesetze aufzunehmen, da diese Fälle sich überdies  
immer anders gestalten, ferner nicht alle voraus-  
zusehen sind und also unmöglich durch Verordnungen erschöpft  
werden können.

Ein Gesetzgeber, welcher dagegen dem Beispiele des  
römischen Rechtes folgt, übernimmt eine unerschöpfliche  
Arbeit, wodurch er das Recht eher verwirrt als vereinfacht  
(je mehr Gesetze, je mehr Zweifel entstehen bei  
ihrer Anwendung); er erläßt Verordnungen auf Verordnungen,  
und das in einem Zeitalter, wo die Völker eher unter der  
Menge der Gesetze erliegen, als über einen Mangel an  
Vorschriften klagen werden.

Ein solches Gesetzbuch kann auf Kasuistik, jedoch nie  
auf Popularität Anspruch machen.

Nichts muß aber, ich wiederhole es, populärer abgefaßt sein, als ein Gesetzbuch, das alle und jede befolgen sollen.

3) Ein bürgerliches Gesetzbuch darf nur kurze Rechtsätze aufstellen, nichts Fremdartiges enthalten.

Soviel wie möglich müssen alle Weitläufigkeiten, alles Unnöthige wegbleiben, die Principien der Moral, die Lehren der Klugheit, die sonstigen Erörterungen, zu viele Definitionen und Distinktionen, gehören nicht in das Gesetz.

4) Am wenigsten aber darf das Gesetzbuch gleichzeitig ein Lehrbuch und ein Kommentar sein wollen.

Die Geschichte aller Völker und einer der größten Rechtsgelehrten Deutschlands haben es nachgewiesen, daß das Recht keine stehende todte Masse sein könne, sondern ein in den Ideen lebendes Ganze sei, welches sich nach den Bedürfnissen und allgemeinen Begriffen immerwährend ausbildet. Zu dieser Entwicklung trägt das bürgerliche Leben, tragen die Rechtsschulen und Schriftsteller, sowie die Entscheidungen der Gerichtshöfe bei. Was sich auf diesem Wege gebildet hat, wird, insoweit es dem Gesetzgeber als das Wahre und Rechte erscheint, von ihm benutzt, und er muß das, was er anerkannt haben will, in bündigen Worten und in allgemeinen Grundsätzen aussprechen.

Auf eine solche Weise wird es der Rechtswissenschaft überlassen, das Material für den Gesetzgeber aufzusuchen und zu liefern. Die Gesetzgebung, welche demnach der neben ihr bestehenden Rechtswissenschaft bedarf, muß nicht die Fortschritte der letztern hemmen und sie zum Stillstande bringen wollen. Dies geschieht aber theilweise, wenn das Gesetzbuch Alles in Einem sein soll; alsdann wird das Gesetz, welches das Unmögliche erz

reichen und die ganze Rechtswissenschaft in sich aufnehmen will, um so unverständlicher für das Volk.

5) Eine Folge der weitläufigen Abfassung eines Gesetzbuches ist, daß selbst der Rechtsgelehrte, bei dem Studium des Gesetzes, um nicht irre zu werden, sich Auszüge aus den Gesetzen machen muß, wobei er das viele Unnöthige wegläßt und das Wesentliche notirt. Wie kann aber der Bürger in einem solchen Gesetzbuche einen Unterricht suchen, das selbst der Rechtsgelehrte zur Erleichterung abfürzen muß!

6) Ein bürgerliches Gesetzbuch müßte sich endlich auf das Civilrecht beschränken, und alles diesem Fremdartige ausscheiden: das Staatsrecht, das Kirchenrecht, die Criminalgesetze sind, ihrem Gegenstande nach, vom bürgerlichen Rechte getrennt, am wenigsten aber sollte das Verwaltungsrecht, welches täglichen Veränderungen unterworfen ist, dem Civilgesetzbuche beigefügt werden, damit Derjenige, dem es nur um Anwendung des bürgerlichen Rechtes zu thun ist, auch augenblicklich nur dieses zur Hand zu nehmen brauche.

Bei der Abfassung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind diese Ansichten befolgt worden.

## §. XIV.

„Von den Vorzügen des rheinischen Civilgesetzbuches.“

Das rheinische Civilgesetzbuch hat nicht die Weitläufigkeit und Kasuistik des römischen Rechtes annehmen, sondern sorgfältig vermeiden wollen. Der Gesetzgeber hat daher nicht zu viele einzelne Fälle entscheiden, sondern überall allgemeine Grundsätze aufstellen wollen, man kann ihm bündige Kürze und Präcision im Aus-

drucke nicht absprechen: alles Unnöthige und nicht zum Civilrecht Gehörige ist als fremdartig weggelassen worden.

Dies Gesetzbuch ist dem Bedürfnisse der Zeit angemessen, es hindert nicht die Fortschritte der Rechtswissenschaft, ist allgemein faßlich, verständlich und daher populair. Es gibt viele gebildete Männer aller Stände, die mit dem Inhalte desselben bekannt sind.

Der gesunde Verstand, der richtige Tact und praktische Sinn des Gesetzgebers verdienen bei einiger Unparteilichkeit anerkannt zu werden.

Den Hauptwerth erhält dieses Gesetzbuch aber für die Rheinlande dadurch, daß es lange Jahre hier rechtlich bestanden hat, daß alle bürgerlichen Verhältnisse im ganzen Lande, in allen Familien sich nach den Bestimmungen desselben gestaltet und geordnet haben, daß seine Vorschriften allgemein im Lande bekannt sind, und daß demnach die Rheinländer ohne Noth nicht die Abänderung aller Rechtsverhältnisse und die unvermeidlichen, augenblicklich eintretenden nachtheiligen Folgen einer solchen Veränderung zu erfahren wünschen.

Ueberall muß ja, wenn es sich davon handelt, Gesetze abzuändern, mit der größten Sorgfalt verfahren werden, indem das Bestehende, eben weil es besteht, eine edle Rücksicht verdient.

Einzelne Mängel eines Gesetzbuches, welches viele Vorzüge hat, lassen sich leicht bei einer Revision verbessern. —

Diese Revision sollte, nach der Absicht des Gesetzgebers selbst, nach zehn Jahren Statt finden, sie hätte demnach in den Jahren 1814 und 1824 eintreten sollen. Welche reichhaltige Materialien sind nicht zu dieser Arbeit vorhanden! Dem Interesse des preussischen Staates

ist, wie ich oben zu beweisen mich bemüht habe, die Aufrechthaltung der einmal hier bestehenden, in's Leben übergegangenen Rechte nicht entgegen.

Eine plöbliche Rechtsumwälzung würde dem Staate keinen Gewinn bringen, den Rheinländern aber während langer Zeit viele Opfer kosten.

In einem Staate, in welchem zudem allezeit jede provinziellen Verhältnisse mit gerechter Schonung behandelt worden sind, könnten nur überwiegende Rücksichten zu einem solchen Schritte führen.

Sollten aber keine solche überwiegenden Gründe vorhanden sein, so wird die Stimme Derjenigen gewiß kein Gehör finden, die unsere Anstalten nur hassen, weil sie Frankreich, als es diese Länder besaß, auf gesetzlichem Wege hier eingeführt hat; die deshalb ohne Rücksicht von Grund aus alles hiesige Recht zerstören, und dagegen andere Rechte einführen wollen, ohne zu bedenken, ob die einzuführenden besser, ob sie unseren Verhältnissen angemessen, und ob unsere Wünsche nicht dieser totalen Umwälzung entgegen stehen; die nicht bedenken, daß unsere bisherigen Gesetze viele und bedeutende Vorzüge haben, und zwar solche Vorzüge, die wir beizubehalten wünschen.

Wenn vorzügliche deutsche Rechtsgelehrten einzelne Bestimmungen des hiesigen Civilgesetzbuches tadelten, so haben sie doch auch den Werth desselben im Ganzen anerkannt; jene aber, welche nicht unparteiisch, sondern, wie der übrigens als Mensch und Gelehrter achtbare geheime Kabinetstrath Rehberg, Alles und Jedes mißkannt haben, können nicht als unbefangene Beurtheiler betrachtet werden, da sie offenbar nur aus blinder Abneigung und aus Erbitterung gegen die Fremde

herrschaft dem hiesigen Gesetzbuche auch die anerkanntesten Vorzüge abgesprochen haben.

Was die möglichen Abänderungen betrifft, so mögen (um einzelne Beispiele hier anzuführen) künftig die Pfarrer, oder wie bisher die Bürgermeister die Civilstandesregister führen.

In beiden Fällen würden die Vorschriften des Gesetzes über die Führung dieser Register von Werth sein. Möge ferner der bürgerliche Vertrag neben der religiösen kirchlichen Eingehung der Ehe bestehen, oder nur letztere erfordert werden; jedenfalls könnten die gesetzlichen Vorschriften über die Eingehung derselben mit wenigen Modifikationen bestehen.

Es ist aber zu bemerken, daß jedes Anstoßen zwischen weltlichen und geistlichen Behörden vermieden wird, wenn, zur Hervorbringung der bürgerlichen Folgen der Ehe und zur Kontrolle, neben dem kirchlichen auch der bürgerliche Vertrag besonders abgeschlossen wird; der Staat handhabt auf diese Art seine Rechte neben jenen der Kirche, ohne diese zu verletzen.

Wie leicht können ferner einzelne Bestimmungen im Personenrecht abgeändert, und kann über die Vormünder eine genauere Aufsicht geführt werden, ohne unser vorzügliches Personenrecht aufzuheben.

Auf dieselbe Weise können selbst alle einzelne Rechtsmaterien einzelne Modifikationen erleiden, ohne daß das Bestehende gänzlich umgewälzt zu werden braucht, dessen Vorzüge im ganzen Rheinlande, auch in Rheinbaiern und Hessen, anerkannt werden.

Selbst im Königreiche der Niederlande, wo ein neues Civilgesetzbuch von tüchtigen Männern abgefaßt wird, sind, in mehreren bisher erschienenen einzelnen Entwürfen,

viele Bestimmungen des hiesigen Civilgesetzbuches wörtlich aufgenommen worden.

Nur für diejenigen, welche nicht den Werth, sondern einzig den Ursprung der Sache anfeinden, muß erinnert werden, daß das rheinische Civilgesetzbuch aus vier verschiedenen Quellen entnommen ist:

1) Aus neuen Rechtsansichten. Diese sind größtentheils und mit wenigen Ausnahmen vorzüglich, und wir müßten zurückschreiten, wenn uns diese Rechte gänzlich genommen werden sollten.

2) Aus einigen älteren und neueren Verordnungen, die viel Zweckmäßiges, den Umständen Angemessenes enthalten.

3) Aus dem gemeinen römischen Rechte, zwar meistens nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar aus den Werken des Rechtsgelehrten Pothier, der durch seine allgemeine Verständlichkeit bei einer das Praktische liebenden Nation einen großen Einfluß fand. Die auf diese Weise dem römischen Rechte entlehnten vielen Rechtsbestimmungen sind gründlich und faßlich aufgestellt worden.

4) Aus den einzelnen französischen Gewohnheitsrechten. Diese sind aber bekanntlich deutschen Ursprungs, von den germanischen Völkern nach Gallien gebracht worden, haben viele Ähnlichkeiten mit den deutschen Privatrechten, und sind, wie schon Zacharia bemerkt hat, eine wichtige Quelle zur Bearbeitung und zum Studium des deutschen Privatrechtes selbst.

## §. XV.

„Das rheinische Handelsgesetzbuch.“

Ich darf behaupten, daß das Handelsgesetzbuch die

nämliche Würdigung wie das Civilgesetzbuch verdient, und wiederhole daher das schon Gesagte nicht.

Wenn auch das zweite Buch, welches das Handelsseerecht enthält, wie es sich bei einer Nation, die ehemals einen großen Handel zur See hatte, ausbildete, für die hiesigen Provinzen weniger praktische Anwendung findet, so sind doch die übrigen Bücher für unsern zahlreichen Gewerbs- und Handelsstand von dem größten Nutzen gewesen. Das erste Buch enthält in 189 Artikeln, kurz zusammengestellt, die trefflichsten Gesetze für diesen Stand, das vierte aber zusätzliche Bestimmungen für die Handelsgerichte und für das Verfahren an denselben, das dritte endlich eine bewährte Fallimentsordnung, welche, wenn sie anders gehörig gehandhabt wird, vor jedem deutschen Konkursprozesse vielleicht den Vorzug verdienen möchte. Ich bemerke gelegentlich, daß man irrig geglaubt hat, daß bei uns in Civilsachen jede Bestimmung für Konkursfachen fehle: wir haben den Distributionsprozeß für Chirographarmassen und das Kollokationsverfahren für die Hypothekargläubiger, deren einfachen Vorschriften, um alle Verzögerungen unmöglich zu machen, nur eine hinzuzufügen wäre; der Richter müßte nämlich sowohl die Vorladungen zum Produciren, als zum Kontradiriren von Amtswegen beschleunigen dürfen, während es jetzt den Parteien überlassen ist, diese Vorladungen zu besorgen; ehe aber diese Ladungen geschehen, können die beiden Fristen, die erste nämlich zur Produktion, und die zweite zur Einsicht des vom Richter deponirten Distributions- oder Kollokationsentwurfes nicht ihren Lauf beginnen, und aus diesem einzigen Grunde kann der definitive Abschluß des Verfahrens oft erst später erfolgen, während das Gesetz die schnellste Beendigung desselben beabsichtigt.

Das Handelsgesetzbuch befindet sich in den Händen der meisten gebildeten Kaufleute, diese sind genau mit dem Inhalte bekannt, und vermöge ihrer praktischen Handelskenntnisse oft im Stande, den Rechtsgelehrten die treffendsten Bemerkungen entgegen zu setzen, daher auch ein besonderes Vertrauen auf die Entscheidungen der aus Kaufleuten bestehenden Handelsgerichte von den Handelsgenossen gesetzt wird.

## §. XVI.

„Bon dem Gerichte der Werkverständigen“ (Conseil des Prud'hommes.)

Die Sorgfalt des Gesetzgebers, mit welcher er die Gesetze zu vervollständigen und zu dem Ende überall die geeigneten Rechtsinstitute nach den Bedürfnissen der Bewohner einzuführen suchte, bewog ihn, die Gerichte der geschwornen Werkverständigen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Fabrikinhavern und den Angestellten oder Arbeitern derselben zu organisiren. Diese erkennen bis zur Summe von 100 Franken in letzter Instanz, und wo der Betrag des Streites eine höhere Summe ausmacht, ist die Berufung an die Handelsgerichte gestattet.

Diese Werkverständigen dürfen auch als Polizeigerichte in Subordinationsfällen und bei Vergehen der Lehrlinge gegen die Gewerbemeister bis zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe erkennen.

Diese Anstalt ward für die Rheinlande zuerst in Aachen, sodann in Köln eingeführt, und als sie sich immer wohlthätiger bewährte, wurde die Einführung derselben nach und nach für mehrere Fabrikorte des ehemaligen

Koerdepartements, namentlich für Gladbach, Kaldenkirchen, Montjoie, Düren und Stollberg verordnet.

## §. XVII.

„Allgemeine Bemerkung.“

Mag der gewesene Kaiser Napoleon als Welterschütterer einem Dschingiskan, Timur oder Attila zu Seite stehen, möge Spanien ihn mit Recht zu den Veronen zählen, möge die Geschichte den Furchtbaren strenge richten und vergossenes Menschenblut sein Bildniß entstellen, — als Gesetzgeber darf er aber, wenn unparteiisch entschieden werden soll, immer mit den größten Männern verglichen werden.

Auch wir haben es in unserer Seele mißbilligt, als er die immerwährenden Kriege führte, und gegen andere Fürsten und Völker sich großes Unrecht zu Schulden kommen ließ. Wir haben sein gewaltsames Treiben gehaßt.

Mit unseren Gesetzen hat es aber eine eigne Bewandtniß, sie sind vorzüglich und bei uns verfassungsmäßig eingeführt, und man müßte jedes Land beklagen, wo durch die Gesetze unter einer vorhergegangenen Regierung Alles und Jedes auf eigenthümliche Art und Weise vollständig gestaltet worden, und dennoch unter der nachfolgenden Regierung gänzlich aufgehoben werden sollte.

Zu den vielen bereits aufgezählten Nachtheilen verdient vielleicht noch berücksichtigt zu werden, daß bei dem gemeinen Manne durch öftere Aenderung der Gesetze die Achtung für das Recht und für das Gesetz selbst abnimmt, da Gewohnheit und altes Herkommen bei ihm diese Achtung größtentheils erzeugen, die nur bei den gebildeten Ständen durch Pflichtgefühl und Ueberzeugung hervorgebracht wird.

§. XVIII.

„Ueber die Form des gerichtlichen Verfahrens in Domanialsachen.“

Eine vortreffliche Schrift ist über diesen Gegenstand im Jahre 1824 in Köln und eine andere in Trier erschienen.

Es muß hier einzig und allein bemerkt werden, daß, wenn durch einzelne, in früherer Zeit nach und nach ergangene Verordnungen für die Domanialsachen von der gewöhnlichen Prozeßform Ausnahmen gemacht worden sind, und daß, wenn wegen der zweifelhaften Auslegung dieser Exceptionsgesetze (besonders seit jene obigen Schriften erschienen sind) verschiedene Ansichten zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt haben, alsdann die Beschwerde der königlichen Domänen- und Regierungsbeamten zwar gerecht ist, daß aber deshalb unsere Justizverfassung keiner Abänderung bedarf, sondern das Uebel einzig und allein durch eine neue Verordnung gehoben werden kann, in welcher die Mängel jener Exceptionsgesetze mit wenigen Worten beseitigt werden können.

§. XIX.

„Von der Revision der rheinischen Gesetzbücher.“

Wenn die Wünsche der Rheinländer berücksichtigt werden sollten, so möge ein höheres Geschick es dahin leiten, daß bei einer sorgfältigen Revision unserer eignen bisherigen Gesetze ebenderselbe Grundsatz befolgt werde, welcher bei Gelegenheit der Revision der Gesetzbücher der älteren Provinzen von einem hohen Justizministerium ausgesprochen worden, daß nur vor sich

tig zu Abänderungen zu schreiten sei, und daß das bestehende Gesetz immer, schon weil es besteht, einen Werth habe. Alsdann werden die Rheinländer nicht die Aufhebung aller bei ihnen bestehenden Gesetze zu befürchten haben, da auch bei ihnen diese immer, schon weil sie bestehen, ihren Werth haben. Alsdann wird keine Rechtsverwirrung augenblicklich eintreten, und die Saat von tausend Prozessen nicht emporkeimen.

Einem Jeden wird es dann erlaubt sein, den Männern, welche mit dieser wichtigen Arbeit beauftragt werden, seine Vorschläge einzureichen; die Sachkenner, vorzüglich die Landesjustizkollegien werden mit ihren Gutachten gehört und ihre langjährigen Erfahrungen werden benutzt werden.

Dann können unsere revidirten und verbesserten Gesetzbücher, als ein königliches Geschenk, in deutscher Sprache erscheinen, und dankbar wird das ganze Land die Schonung und Milde verehren, welche unseren Wünschen entgegengekommen. Wessen Herz sollte dann nicht zu jeder Aufopferung bereit sein, und wer wird nicht zu den späten Enkeln sagen: Der König wollte, daß das Gute überall, wo es sich fand, benutzt und das Rechte anerkannt werde, und ein solcher Wille ist die That.

Wir verdanken schon mehrere treffliche, unsere bisherige Gesetzgebung ergänzende Verordnungen diesem allerhöchsten Gesetzgeber.

Ein unbeschränktes Vertrauen darf vielleicht den kühnen Wunsch aussprechen, daß für die Rheinprovinzen eine eigene Kommission ernannt werden möge, um in der Nähe an Ort und Stelle Alles nochmals zu untersuchen

und unsere Gesetze zu revidiren. Alles, was den Bewohnern werth ist, die trefflichen Rechtsinstitute, die das bisherige Gesetz in's Leben gerufen, können dann erhalten, jede Eigenthümlichkeit der Provinz kann dann berücksichtigt, und gleichzeitig jedes Gute aus den Gesetzbüchern der älteren Provinzen benutzt werden.

Die Bildung einer solchen Kommission würde jedenfalls wünschenswerth sein, selbst wenn die Gesetze der älteren Provinzen ganz oder theilweise eingeführt werden sollten, da auch dann, damit alle Störung der Ordnung vermieden werde, das Provinzialrecht vorher abgefaßt, und die unumgänglichen Modifikationen bei dieser Einführung sorgfältig an Ort und Stelle festgesetzt werden müßten.

## §. XX.

### „Rechtliches Bedenken.“

Wenn die Vorzüge und provinziellen Eigenthümlichkeiten unserer Gesetze nicht zugestanden, die Nachtheile der Aufhebung und Umänderung der ganzen Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden sollten, so müßte doch immer vor der Einführung der Gesetze der älteren Provinzen untersucht werden, ob diese

- 1) besser als unsere bisherigen Gesetze,
- 2) den Verhältnissen und dem bestehenden Rechtszustande der Provinz angemessen;
- 3) die Wünsche der Bewohner müßten mit dieser Einführung nicht im Widerspruche stehen.

Ich darf zweifeln, daß auch nur eine dieser drei gerechten Bedingungen vorhanden sei. Es ließe sich durch eine unbefangene Untersuchung vielleicht ausmitteln,

1) daß nicht die Gesetze der älteren Provinzen, sondern die unsrigen besser,

2) daß die erstern, ohne eine Umwälzung aller bestehenden Rechte, nicht einzuführen seien.

3) Daß aber die Wünsche der Rheinländer für die Beibehaltung ihrer bisherigen Rechte überall laut ausgesprochen werden, hat schon die königl. Immediatjustizkommission erfahren, und jeder kann sich an Ort und Stelle noch täglich von der Wahrheit überzeugen.

## § XXI.

„Das allgemeine Landrecht der älteren Provinzen.“

Sollte auch von den Rheinländern das bei ihnen bestehende vorgezogen werden, so wird doch auch jeder die Gesinnungen hochverehren, welche der Gesetzgeber an den Tag legte, als er die Abfassung des allgemeinen Landesrechtes verordnete.

Er handelte hier, wie er immer und überall in seinem Verfahren sich gleich blieb, er wollte in jeder Provinz alles dort bestehende Gute und Rechte aufrecht erhalten, seine Absicht war es, die dort vorhandenen Rechtsverhältnisse mit väterlicher Schonung bestehen zu lassen; zu dem Ende befahl er die Sammlung der Provinzialrechte, die fortwährend gültig bleiben sollten.

Das Landrecht sollte nur an die Stelle des fremden und einheimischen gemeinen Rechtes eingeführt werden.

Man muß ferner den Fleiß und den Willen der gelehrten Männer achten, welche die verordnete Arbeit vollendeten.

Wäre diese Arbeit nur nicht in jener frühern Zeit, sondern später begonnen worden, es wäre gewiß ein glücklicheres Resultat hervorgegangen.

Die großen und bedeutenden Fortschritte, welche die Rechtswissenschaft nicht sowohl, als hauptsächlich die Volksbildung in den späteren ereignißvollen Zeiten gemacht hat, wären dann bei der ersten Anlage benutzt worden, und würden diesem Gesetzbuche eine ganz andere Gestalt gegeben haben.

Jetzt aber mußte die Richtung, welche in früheren Jahren die Rechtsgelehrten genommen, die Sache dahin führen, daß nicht (wie es doch in Oesterreich, Frankreich und Belgien später geschehen) jene Ansichten befolgt wurden, welche oben im S. XIII. zusammengestellt worden sind.

Die Weitläufigkeit und Kasuistik des römischen Rechtes war zu verführerisch, und dies veranlaßte die eigne Tendenz, für viele einzelne Fälle im Gesetze umständlich und sorgfältig eine Menge Bestimmungen aufzunehmen, wo es kürzer gewesen wäre, die allgemeinen Grundsätze allein aufzustellen.

Außer dem römischen Rechte wurden auch viele deutsche, in den älteren Provinzen gültige, mit den Gesetzen der Rheinprovinzen aber in Widerspruch stehende Rechtsätze aufgenommen.

Zu seiner Vereinfachung, und um auf die hiesigen Rechtsverhältnisse ganz anwendbar zu sein, bedürfte das Landrecht daher eher einer gänzlichen Umarbeitung, als einer alleinigen Revision. Eine solche Umarbeitung würde aber für die älteren Provinzen zu nachtheilig sein; daher ist höhern Orts, mit vieler Weisheit und mit schonender hochzuverehrender Sorgfalt für das in den alten Provinzen Bestehende, der Grundsatz ausgesprochen worden, daß bei der Revision das bestehende Recht zu Grunde gelegt und die Neuerungen nur in Er-

gänzungen, Einfügungen und theilweisen Abänderungen bestehen sollen.

Das Landrecht wird demnach für die älteren Provinzen, wo es entstanden, und wo deshalb vorzüglich die provinziellen Rücksichten und Bedürfnisse zur Sprache kommen können, ein weit vorzüglicheres Gesetzbuch werden, als es bisher war.

Für uns aber wird einer so väterlichen Regierung, als die unfrige ist, gewiß nicht entgehen, daß unsere Rechtsverhältnisse ganz verschieden von jenen gestaltet, daß namentlich das Personenrecht und besonders das Eherecht sehr verschieden sind, daß es demnach vielleicht zweckmäßig sein würde, mit Schonung für das bei uns Bestehende, die einzelnen vorzüglichen Bestimmungen des Landrechtes bei der Revision unserer Gesetze zu benutzen, nicht aber das Ganze einzuführen.

Am nachtheiligsten würde es für uns sein, wenn auch nur einige der uns bisher unbekanntem vielen Ehescheidungsurfachen, welche das Landrecht enthält, hier eingeführt werden müßten, während in den ganzen Rheinprovinzen unter allen Religionsverwandten äußerst wenige und beinahe keine Ehescheidungen Statt finden, und in dem Bezirke des Landgerichtes zu Aachen im vorigen Dienstjahre bei einer Bevölkerung von mehr als 324,000 Seelen, keine einzige Ehescheidungsklage anhängig gemacht worden ist.

## §. XXII.

„Die Hypothekenordnung und die Depositalordnung.“

Die Hypothekenordnung ist bei vielen anerkannten Vorzügen in den Rheinprovinzen wegen der bestehenden großen und täglich zunehmenden Parzellirung des Eigen-

thums und bei den parzellenweise vielen Uebertragungen desselben von einem Besitzer auf den andern unausführbar, und wenn auch eine große Anzahl von Beamten mit der Ausführung beauftragt werden sollte, so würden sie doch in vielen Jahren nicht zu Ende kommen. In der Zwischenzeit würden aber beständig so viele Veränderungen eintreten, daß die Arbeit schwerlich voranrücken könnte.

Das Beste wäre daher auch hier, daß unsere eigenen Hypothekengesetze revidirt werden möchten.

Für die Depositalsachen besteht in den Rheinprovinzen seither eine Generaldepositen-Kommission zu Düsseldorf, für welche eine eigene, aus der Depositallordnung vorzüglich entnommene Diebstinstruktion erlassen worden ist.

## §. XXIII.

„Der Adel.“

Der Beweis, daß die hiesige Justizverfassung nicht dem besondern Interesse irgend eines Standes im Wege stehe, wird hier allein aufgestellt werden müssen, ohne eine Meinung für oder gegen dieses besondere Interesse auszusprechen.

Nicht durch die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens, und ebenso wenig durch unsere bisherigen Gesetzbücher sind die Vorrechte des Adels aufgehoben worden, dies letztere geschah durch frühere zur Revolutionszeit ergangene einzelne Gesetze.

Die in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzbücher und das hiesige Gerichtsverfahren sind aber selbst den Vorrechten des Adels nicht entgegen, indem auf die nämliche Weise und eben so gut, als der französische Kaiser

einen neuen Adel und Majoratsgüter unter Herrschaft dieser Gesetze freirte, auch die Rechte des alten Adels neu bestimmt werden könnten, ohne daß diese allgemeinen Gesetze abgeändert zu werden brauchten.

Diese Vorrechte würden aber nicht von selbst durch die Einführung eines andern Gesetzbuches wieder ausleben, obgleich Einige dies irrig geglaubt haben, sondern jede künftige Wiedereinführung derselben würde immer eine besondere Verordnung voraussetzen, die mehr zum Staats- als zum Privatrechte gehören würde; denn diesen Vorrechten stehen ganz andere Hindernisse entgegen, die nicht durch die bloße Aufhebung der bisherigen und durch die Einführung anderer Gesetze beseitigt werden.

Diese sind folgende: die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nicht ferner bei uns bestehen, denn die Gerichtsbarkeit ist in den Rheinprovinzen ein ausschließliches Recht der Landeshoheit. Die herrschaftlichen Rechte gehören dem Souverain. Die mit dem Patronatrechte verbundenen Zehnten sind aufgehoben und die größeren Abgaben an den Staat an die Stelle getreten. Die Jagden werden von den Gemeinden verpachtet und gehören zu den wohl erworbenen Rechten des Eigenthums. Von Frohnden wird nie ferner die Rede sein können.

Die Majorate und Familienfideikomisse so wie die ablichen besonderen Successionsrechte in den Stammgütern und die Abfindung der Töchter konnten nur zu einer Zeit auf die Dauer bestehen, als die jüngeren Söhne und Töchter eine reichliche Versorgung in den damals gut dotirten, jetzt nicht mehr vorhandenen Stiftern fanden, als ferner viele Staatsämter vorzugsweise oder ausschließlich sonst dem Adel ertheilt wurden, während jetzt jeder tüchtige Mitbürger, der dazu die Fähigkeit besitzt, von keiner Beförderung ausgeschlossen wird.

Wenn demnach noch heutzutage die jüngeren Söhne des Adels vor dem ältern Bruder zurücktreten müßten, ohne jene früheren Ansprüche und Aussichten auf Beförderung oder Versorgung zu haben, so würden sie in die hilfloseste Lage versinken.

Das öffentliche mündliche Verfahren dagegen, und unsere Civil- und Kriminal-Prozessordnungen sind nicht der Herstellung der Patrimonialgerichte, des befreiten Gerichtsstandes, der Herrschaft- und Patronatrechte, der Jagden, Zehnten und Frohnden, der Majorate, der Familienfideikomisse und der adlichen Successionsrechte entgegen, indem sie mit diesen Fragen keine Verbindung haben; nur die Unwissenheit konnte glauben, daß hier eine Beziehung für oder gegen bestehe.

Dem Adel würde demnach die Umwälzung aller bestehenden Gesetze das Verlorne nicht zurückbringen; dieselben Nachtheile, die das ganze Land aber dadurch erfahren sollte, würde vielleicht der Adel eben so sehr empfinden müssen.

Ich bemerke schließlic, daß der Verlust der vielen Rentenforderungen ebenfalls durch die in der Revolution über die Aufhebung der Lehnrechte ergangenen Gesetze, und nicht durch unser öffentliches Verfahren und durch die später abgefaßten Gesetzbücher veranlaßt worden ist, und daß durch Aenderung der Gesetze gleichfalls diese Renten nicht wieder ausleben würden.

## §. XXIV.

„Die Strafgesetze.“

Wenn die allerhöchste Gerechtigkeit für die treuen Rheinländer eigne Privatrechte und das rheinische öffentliche mündliche Verfahren in Civil- und Kriminal-

Sachen beibehalten wollte, so wäre es doch immer geeignet, daß die Strafen selbst im ganzen Staate so viel möglich gleichförmig sein müßten; wir hätten demnach immer ein neues Strafgesetzbuch zu erwarten. Es ist zu wünschen, daß bei der Umarbeitung der Strafgesetze, nämlich des 20. Titels des 2. Theiles des allgemeinen Landrechtes, überall eine größere Bestimmtheit im Gesetze angenommen werde, und nicht wie bisher viele Paragraphen einer auf den andern verweisen möchten.

Vielleicht verdiente es auch einige Berücksichtigung, daß die hiesigen Bewohner seit dreißig Jahren die vielen qualificirten Todesstrafen und die körperlichen Züchtigungen in ihren Strafgesetzen nicht kennen, und alle Eingebornen vom Letzten bis zum Ersten die Wiedereinführung derselben nicht wünschen.

Wenn übrigens alle Kriminalverbrechen nach unseren Gesetzen die Infamie und lebenslängliche Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben, so ist dagegen auch den Verurtheilten, welche sich nach überstandener Strafe gebessert haben, die Restitution in ihre Rechte durch den Rehabilitationsprozeß gestattet.

Auch wird überall jedes Verbrechen, bei dessen Verübung eine ehrlose Gesinnung an Tag gelegt wird, schon eine Art infamia facti nach sich ziehen; die infamia juris bis zur Besserung bestehen zu lassen, dürfte daher vielleicht nicht unzuweckmäßig scheinen, wenn solche nur bei jenen Verbrechen wegfallen sollte, wo dem Verbrecher keine ehrlose Denkungsart vorgeworfen werden darf; z. B. bei schweren, ohne Vorbedacht in der ersten heftigen Gemüthsbewegung verübten Mißhandlungen könnte eine solche Infamie zweckmäßig weggelassen werden.

§. XXV.

„Gutgemeinte Bemerkungen über einige Fragen, deren Untersuchung bei der Revision unseres bisherigen Civil-Gesetzbuches vielleicht zur Sprache kommen könnten.

1) Ueber den Art. 340 des Civilgesetzbuches.

Die Idee des Rechtes spricht den Grundsatz aus, daß Jeder, der ein bei seiner Geburt hilfloses Wesen in's Leben gerufen, auch für dessen Erhaltung Sorge tragen müsse.

Es ist hier ein *jus, quod natura omnia animalia docuit*, vorhanden.

Der Gesetzgeber, welcher die Idee des Rechtes zu realisiren hat, hat es jedoch hier mit sehr schwierigen Verhältnissen zu thun, wenn er für jedes uneheliche Kind die Paternitätsklage ohne alle Einschränkungen gestatten will, wie es im allgemeinen Landrechte und im österreichischen Gesetzbuche geschehen ist.

Die Erfahrung hat nachgewiesen, zu welchem Unfuge und Mißbrauche die unbeschränkten Paternitätsklagen die Veranlassung gegeben haben, wie leichtsinnig die Ruhe der Familien gestört und wie oft die Ehre rechtlicher Männer muthwillig angegriffen worden ist, — wie ferner schlechtgesinnte Dirnen sich heimlich mit dem eigentlich Schuldigen verglichen und dann einen unschuldigen Dritten in Anspruch genommen haben.

In unserm Civilgesetzbuche ward daher die Paternitätsklage den unehelichen Kindern untersagt, und nur für den Fall der Entführung eine Ausnahme gestattet.

In Belgien ist durch das Gesetz vom 28. März 1823 im Art. 34 der nämliche Grundsatz als Regel angenommen und nur, neben dem Falle der Entführung, eine zweite Ausnahme bei dem *stuprum violentum* aufgestellt worden.

Vielleicht wäre es aber zweckmäßig für die Fälle, wo ein förmliches Eheversprechen schon bestand, oder wo die Heirathspublikationen bereits geschehen, ohne daß die Ehe erfolgte, eine fernere Ausnahme eintreten zu lassen, und ebenfalls überall, wo einseitige schriftliche Eheversprechungen vorliegen, oder wo auch nur offenbare Verführung eines bisher völlig unbescholtenen Mädchens nachgewiesen wird, die Klage zulässig zu erklären.

## 2) Ueber die bisherigen Ehescheidungen.

Wenn auch der Staat überall die Gewissensfreiheit als Grundsatz anerkennen soll, so ist es doch wahrhaftig nicht rathsam, daß er einer Handlung legale Wirkungen beilege, die mit den Grundsätzen einer im Staate bestehenden Religion, zu der die handelnde Partei gehört, im offenbaren Widerspruche sind.

Demn wenn dem Unterthane vom Staate selbst zugestanden wird, sich über die Pflichten seiner Religion hinaus zu setzen, so wolle man bedenken, daß derjenige, der diese Pflichten verletzen lernte, sich bei künftiger Gelegenheit auch leicht über jene Pflichten hinaussetzen könnte, die ihm der Staat auferlegt.

Es war daher in Frankreich vielleicht sehr zweckmäßig, daß der dortige Gesetzgeber nach neueren Bestimmungen den Katholiken nur eine Trennung von Tisch und Bett erlaubte.

Bei uns bestehen die Ehescheidungen noch, es sind ihrer aber in Vergleich mit dem allgemeinen Landrechte nur sehr wenige, und auch diese wenigen finden selten Anwendung.

Die Trennung mit wechselseitiger Einwilligung, bei welcher das Civilgesetzbuch mit meisterhafter Sorgfalt Allesaufgeboten hat, um die Ausöhnung zu bewirken,

findet nie oder wenigstens so selten Statt, daß sie füglich ganz aus dem Gesetzbuche weggestrichen werden könnte.

Die Ehescheidungsgründe wegen bestimmter Ursache könnten ebenfalls bei der Revision eine Abänderung erleiden.

### 3) Vortheile des überlebenden Ehegatten.

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, obgleich sie viel Gutes und Lobenswerthes enthalten, ist nicht hinlänglich für den Ueberlebenden gesorgt.

Dem Einwande, daß durch Eheverträge und Testamente diese Verhältnisse bestimmt werden können, steht entgegen, daß uneigennützig Menschen es oft unterlassen, an Ehekontrakte zu denken, und daß der Tod den Ehegenossen oft überrascht, ehe er an die Errichtung eines Testamentes gedacht hat.

Es ist nun immer in solchen Fällen hart, daß der Ueberlebende seine eigenen eingebrachten Kapitalien und sogar das Hausgeräthe mit oft entfernten Verwandten des Verstorbenen theilen muß.

Es wäre gleichfalls zweckmäßig, dem Ueberlebenden, wenn Kinder vorhanden sind, eine lebenslängliche Leibzucht eines Theiles des Vermögens derselben (insoweit er zu keiner zweiten Ehe schreitet) zu gestatten, statt diesen Genuß mit dem erreichten 18ten Lebensjahre der Kinder gänzlich aufhören zu lassen.

## §. XXVI.

„Versuch einer Berichtigung der Begriffe über Indigenat.“

Keine Staatsregierung wird sich so enge Schranken setzen lassen, daß ihre Auswahl nicht frei sein sollte; der

höchsten Macht im Staate muß es unbestritten zustehen, die Tüchtigsten in jede Provinz nach Gutbefinden hinzuschicken und überall auszusuchen.

Jede Regierung wird aber immer, ohne in ihrer Wahl beschränkt zu sein, einen Theil der Beamten in der Provinz selbst wählen, wo solche mit allen Lokalverhältnissen am genauesten bekannt, und am wohlthätigsten auf ihre Mitbürger wirken können, damit die Einwohner durch die Anstellung ihrer Landsleute die Beweise des höchsten Vertrauens erhalten, und die feindliche Klust, welche die Beamten und das Volk trennen könnte, völlig ausgeglichen werde.

Um dies zu erreichen, ist es hinreichend, wenn ein großer Theil der Beamten in der Provinz einheimisch ist, es ist aber nicht nöthig, daß es alle seien, es ist ganz gleichgültig, ob der edelgesinnte und tüchtige Mann in dieser oder jener Provinz geboren, ob er zu Memel oder zu Saarbrücken seine Heimath habe.

Wir Rheinländer müssen dankbar anerkennen, wie bei der Organisation der hiesigen Justizbehörden die vorhandenen, im Lande ansässigen Beamten sämmtlich mit Milde und Gerechtigkeit berücksichtigt worden sind; und welche tüchtigen Männer sind nicht jene, die aus den älteren Provinzen von unserm Könige hergesandt worden, um mit uns gemeinschaftlich in seinem Namen das strenge Recht und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Ich gestehe, daß es mich freuet, gelegentlich diese persönliche Anerkennung von Herzen aussprechen zu können.

### S c h l u ß.

Indem ich die obigen Blätter der Oeffentlichkeit übergebe, muß ich erklären, daß ich nicht etwas Neues zu

sagen beabsichtigt habe, im Gegentheile suchte ich das von Anderen Gesagte, und das was ich selbst erfahren, mit einigen eignen Ansichten verbunden, freimüthig zusammen zu stellen, und vorzüglich Dasjenige auszusprechen, was im ganzen Rheinlande gewünscht wird.

Ich theile übrigens diese Bemerkungen so mit, wie sie flüchtig entworfen worden sind, weil es mir an Zeit fehlte, sie besser auszuarbeiten, und muß daher wegen der Fehler und Mängel im Ausdrücke und in der Darstellung um Nachsicht bitten.

Meine Absicht war es, nicht als Volksredner aufzutreten, sondern nur im Interesse des Staates Manches zur Sprache zu bringen.

Ich glaube, keine meiner Pflichten und auf keine Art die schuldige Achtung verletzt, auch Niemanden persönlich gekränkt zu haben; ich bin der Meinung, daß über die Sache selbst gesprochen werden dürfe, damit aus den verschiedenen entgegengesetzten Ideen, die vorgesezten Behörden, deren Entscheidung Alles anheim gestellt ist, in ihrer Weisheit das Beste auswählen können.

Sollte ich endlich in einzelnen Ansichten geirrt haben, so werde ich, wenn mir ein solcher Irrthum nachgewiesen wird, die Wahrheit dankbar anerkennen. Auch selbst jede mir irrigscheinende Gegenmeinung werde ich ehren, wenn sie nur ruhig ausgesprochen wird. Auf unwürdige persönliche Anfälle dagegen, die ich verachten muß, gedenke ich mich in keinen Federkampf einzulassen; sie mögen unbeantwortet bleiben.

### A n h a n g.

1) Ueber die Bildung der Rechtsprache durch die Definitivität der Rechtspflege.

Es ist auffallend, daß die französische Sprache, so arm sie auch für die höheren Wissenschaften, so ungeweiht sie auch für die Dichtkunst, nichts destoweniger für die Legislation viel bestimmter und gewandter als die unsrige erscheint, obgleich diese reicher und vorzüglicher ist.

Die Ursache mag sein:

1) Die französische Sprache ist aus der lateinischen entstanden, in Rom bildete sich aber während Jahrhunderten die Sprache mit der Rechtswissenschaft öffentlich und in gleichen Fortschritten zu einem hohen Grade der Vollkommenheit aus.

2) In Frankreich hat eben diese Öffentlichkeit jene Fortschritte bis auf die neueste Zeit anhaltend befördert.

Wie sah es dagegen bei uns aus? In der frühesten Zeit wurden schon die verschiedenen Volksrechte in einer fremden Sprache aufgeschrieben. Das spätere Studium der fremden Rechte war nicht geeignet, die Ausbildung unserer Rechtssprache zu befördern. Die Rechtsgelehrten bedienten sich lange der lateinischen Sprache.

Das Kaiserrecht, der Sachsen- und Schwaben-Spiegel haben keinen besondern Einfluß auf die weitere Sprachbildung gehabt.

Die in deutscher Sprache niedergeschriebenen vielen älteren Landesordnungen sind beinahe alle so unbestimmt und unbeholfen in dem Ausdrucke, daß die Praxis überall durch Erklärungen aushelfen und die deutschen Landesgesetze sogar aus einem lateinischen Kommentar erlernt werden mußten.

Manche Gesetze mußten durch spätere Verordnungen erläutert werden, z. B. die Kurkölnische Rechtsordnung des Erzbischofes Maximilian Heinrich.

Erst seit einem Menschenalter ward durch die neueren Rechtsgelehrten die deutsche Rechtssprache besser bearbeitet.

tet, und ungeachtet alles dessen, was in Preußen, in Oesterreich und Baiern durch die Gesetzgebung geleistet worden, würde doch, wenn die öffentliche Rechtspflege wieder hergestellt werden sollte, die Sprache Vieles an Kürze und Bestimmtheit gewinnen können.

## 2) Die Gelehrten.

Niemand kann läugnen, daß der Wald oft vor lauter Bäumen nicht gesehen wird, daß im deutschen Vaterlande die Hypothesen ihre Heimath finden, daß bei uns über den Werth einer Sache hin und her gestritten wird, Bedenken über Bedenken entstehen, eine gelehrte Theorie der andern folgt, und die eine die andere verdrängt, während das nicht so gelehrte aber viel praktischere Ausland, das Bessere, das Einfachere und Zweckmäßigere längst in das Leben gerufen hat.

Ich darf glauben, es gehöre zu dieser unsern Schattenseite, daß viele unserer jenseitigen, sonst schätzbaren Gelehrten alle Vorzüge einer Justizverfassung misskennen, die weniger das Werk ihrer gelehrten Theorien, jedoch mehr das Resultat des praktischen Sinnes der Ausländer war.

Möge aber jene achtbaren Männer der Vorwurf nicht treffen, welchen Tacitus am Ende des zweiten Buches der Annalen den Griechen und Römern macht, daß sie über das bei ihnen Hergebrachte, das ihnen Fremde nicht kennen zu lernen verlangten. Mit dem dortigen Gemeinsspruche: *vetera extollimus recentium incuriosi*, ist die Sache nicht abgethan, wo von den innigsten Wünschen der Rheinländer und vielleicht von einem bessern Zustande der Dinge die Rede ist.

## N a c h t r a g.

Wenn der Appellationsrath Maurer in der oben bezogenen klassischen Abhandlung Seite 350 und folgende

die Gründe angeführt hat, welche in Deutschland dem fremden Rechte und dem Schreiberwesen den Sieg erleichtert und den Untergang des alten deutschen Gerichtsverfahrens herbeigezogen, so hat er auch dargethan, wie man hier das Gute mit den Mängeln aufgehoben, während in Frankreich und England die germanische öffentliche mündliche Rechtspflege beibehalten ward und nach den Bedürfnissen der Zeit Verbesserungen erhielt.

Soll nun in unseren Tagen zum zweitenmal dieselbe Erscheinung bei uns Statt haben, daß wegen weniger leicht aufzuhebender Mängel die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege abermals untergehe?

Möchte sie aber beibehalten werden, so ist die größte Vorsicht bei den einzuführenden Modifikationen zu empfehlen.

a) Die Beschränkungen, welche viele bei der Oeffentlichkeit vorgeschlagen, sind nicht viel besser, als die völlige Aufhebung derselben. Keiner von denen, welche seit vielen Jahren die Sache aus Erfahrung kennen, wird diesen auf Studierstuben angedachten Beschränkungen mit Ueberzeugung beistimmen können. Jene Beschränkungen aber, welche in alten Zeiten Statt hatten, begründeten sich auf die damaligen Sitten und Rechte, auf den damaligen Personenstand, und sind auf unsere ganz verschiedenen Verhältnisse nicht anwendbar.

Die Anwesenheit der Parteien ist nicht hinlänglich, jeder aus dem Volke ohne Unterschied hat bisher die Befugniß gehabt, sich durch eigene Ansicht zu überzeugen, wie es bei der Rechtspflege zugehe, jeder hat die Richter und Sachwalter beobachten und in vielen Fällen sich belehren können. Warum soll man so ängstlich die Thüren schließen? etwa, weil man, jenseits zu sehr an die geheime Justiz gewöhnt, nicht gleich die höhere Idee anerkennen kann?

Der hiesige Richter, welcher aus Erfahrung die Vorzüge der Oeffentlichkeit kennen lernte und als ehrlicher Mann spricht, verdient doch wenigstens, daß über seine Worte besser nachgedacht werde.

Er hat kein persönliches Interesse, sein Beruf ist, nach Recht und Gewissen ohne Ansehen der Person zu erkennen, er kann nie gefällig sein, immer fühlt sich in Civilsachen eine Partei durch seinen Ausspruch gekränkt und in ihren Hoffnungen getäuscht, in Strassachen muß er nicht selten unerbittlich sein und schwere Strafen erkennen.

Es gibt jedoch viele Menschen, die nicht die Einsicht haben, auch dort, wo sie verlieren, die Unparteilichkeit des Gerichtes anzuerkennen.

Der Richter bedarf aber keines Schutzes gegen böse Reden, denn die Oeffentlichkeit der Rechtspflege hat das Volk von dem gerechten Verfahren der Gerichte überzeugt und die Achtung vor denselben vermehrt.

Dieselbe Oeffentlichkeit entdeckt als heilsame Wächterin aber auch alle Fehler des Richters, die Gegner sind nur durch sie in den Besitz vieler Klatschereien gekommen, die übrigens, wenn sie in Frankreich gegründet sein sollten, nicht den rheinischen Gerichten vorgeworfen werden können.

b) Andere haben ein schriftliches Vorverfahren vorgeschlagen, wodurch die Umwege und Kosten vermehrt werden würden, welches durch die oben vorgeschlagene zweckmäßige Verfügung über Abfassung der Konklusionen ganz unnöthig wird. Selbst der in unserer Prozeßordnung, im ordentlichen Prozesse, gestattete, vorläufige Schriftenwechsel (defenses et reponses) fällt beinahe überall in der Praxis als ganz überflüssig weg.

c) Es gibt einige Männer, die über unsere Justizverfassung mit einer Unkunde absprechen, die ärger ist, als

wenn sie eine Beschreibung der Länder von Gog und Magog herausgegeben hätten, ich mag Keinen persönlich nennen, sonst könnte ich der vor mir liegenden Be-  
weise zu viele beifügen.

Solche Schriften können überhaupt unwiderlegt bleiben, da die Allerhöchste Gerechtigkeit nur mit Sachkennt-  
niß und mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten einer jeden Provinz entscheiden wird. — Was sie beschließt, ist das Gute und Rechte.

---

#### Nöthige Erinnerung.

Seite 22 und 23 ist keine geschichtliche Darstellung des römischen und germanischen öffentlichen Verfahrens beabsichtigt worden, und wenn wegen der herrlichen Erinnerung mehrere, früher und später in Deutschland untergegangenen Institute genannt worden, so wird man mir keinen Anachronismus vorwerfen. Ich habe mich absichtlich aller Ausführung in einem Fache enthalten, das mir als Praktiker nicht angewiesen, in welchem die Meisterwerke eines von Savigny, Eichhorn, Feuerbach, Maurer, Freiberg, Steiner und Buchner nachgelesen werden müssen, in welchem ferner ohne ein anhaltendes und ausgedehntes Quellenstudium Nichts geleistet werden kann.

---

Zur Rechtfertigung des S. 52 N. 6 Gesagten, muß ich die an die Kammergerichtsreferendarien gerichteten Worte eines hochzuverehrenden Mannes, des Herrn Kammergerichtspräsidenten Freiherrn von Trüttschler, aus dessen Abhandlung über die Methode zu instruiren, anführen:  
Desto mehr liegt bei uns das Instruiren im Argen, und hier sind nicht bloße Mängel in der Form, sondern die wesentlichsten Gebrechen zu rügen.

Es werden in mehreren Sachen Termine auf einen Tag angesetzt, und wenig Deputirte bereiten sich zweckmäßig darauf vor, sondern instruiren, wie man zu sagen pflegt, in's Blaue hinein. Die Erklärungen der Parteien werden aus den Manualakten der Mandatarien abgeschrieben, wenn auch die Information in den Manualakten noch so planlos und mangelhaft ist. Manche Mandatarien betreiben ihre Berufsgeschäfte so fabrikmäßig, daß sie sich nicht einmal die Mühe nehmen, die erhaltene schriftliche Information zu lesen, sondern schicken dieselbe häufig durch ihre Schreiber oder einen ihrer Kollegen, dem die Sache ganz fremd ist, an den Deputirten, der dann mit aller Gemächlichkeit zu Hause ein Protokoll fabricirt und solches gelegentlich, zuweilen erst nach mehreren Wochen, den Mandatarien zur Unterschrift vorlegt. Wenn aber auch eine Partei, oder ihr Sachwalter, im Termin selbst sich vollständig einläßt, so wird unter dem Prätext, daß der Gegentheil neue Information einholen müsse, worauf es zuweilen gar nicht ankommt, ohne Noth mit der Instruction abgebrochen. Ohne Rücksprache mit den Mandatarien und ohne Rücksicht auf die Nähe oder Entfernung ihrer Mandanten wird nun nach 4 bis 6 Wochen in einer Resolution, die selten materielle Anweisungen enthält, ein neuer Termin angesetzt und mit dieser Resolution wird das Protokoll zur Kanzlei gegeben, ohne daß sich die Herren Deputirten weiter um das Schicksal der Sache bekümmern, bis der neue Termin ansteht. Aber an demselben Morgen oder gar erst in dem Termin selbst wird ein Prorogations-Gesuch eingereicht, und ohne die Manualakten zu erfordern, ohne zu prüfen, ob und wem eine Saumseligkeit zur Last fällt,

wird die Prorogation, nicht selten auf viel längere Zeit als sie verlangt wurde, bewilligt.

Sind Bestimmungen des Kollegii über den fernern Gang der Sache nöthig, so werden die Akten ohne motivirte Anträge eingereicht und die Verfügung wird ganz bequem anheimgestellt. Oft wird aber auch dem Kollegio die Sache zur weitem Verfügung eingereicht und dadurch Aufenthalt verursacht, wo der Deputirte selbst zu verfügen berechtigt und verpflichtet war.

Der Status causae et controversiae wird sehr selten gleich nach geschlossener Instruktion in termino, sondern wiederum ganz gemächlich nach mehreren Wochen zu Hause entworfen und zur Erklärung darüber ein Termin eben so weit hinausgesetzt. Nicht immer ist aber der Status causae et controversiae das, was er sein soll, sondern weiter nichts, als ein weitschweifiger Aufsatz, wo man in chronologischer Ordnung alles von Neuem lesen muß, was der Kläger anführt, Beklagter erwiedert, Kläger replicirt und Beklagter zuletzt darauf erklärt hat. Dieser Geschichtserzählung wird dann, um der Sache ein recht verwickeltes Ansehen zu geben, eine Menge Streitfragen angehängt, wovon der größte Theil ganz unerheblich, andere als bloße Rechtsfragen völlig überflüssig sind.

Dagegen wird die Auszeichnung der erheblichen Streitpunkte und die Rücksprache mit den Parteien und Mandatarien über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme — eine Operation, welche die Allgem. Gerichtsordnung mit Recht so sehr empfiehlt — gewöhnlich ganz verabsäumt, und eben so wenig wird an zweckmäßige Vergleichsvorschläge und deren gründliche Motivirung gedacht, sondern es wird mit der Bemerkung, daß die Mandatarien zu keinem Vergleich autorisirt, und

die Parteien nicht dazu geneigt wären, oder mit der  
vaguen Versicherung,

der Vergleich sei vergeblich versucht worden,  
darüber hinweg gegangen.

So sehen, freilich nicht alle, aber doch fast Ihre meisten  
und oft selbst diejenigen Instruktionen aus, die Sie der  
Immediat-Examinations-Kommission als Probearbeiten  
vorlegen. (Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und  
Kriminalfachen, Köln 1825. S. 584.)

---

### C o r r i g e n d a.

Seite.	Zeile.	
13	— 16	väterliche Milde — väterliche, milde.
23	— 4	römische Recht — römische und das kano- nische Recht.
23	— 28	wiederhergestellte — in den Rheinlanden wiederhergestellte.
33	— 6	causae und — causae et.
41	— 30	ihm — ihr.
43	— 26	der Exekution — der Exekution angeordnet.
46	— 13	Notorietätsakten — Notorietätsakte.
52	— 16	causae und — causae et.
61	— 20	Gebährden — Geberden.
65	— 8	vorkommende — vorkommenden.
65	— 27	die Worte durch die sen Zweck sind weg- zustreichen und dennoch an die Stelle zu setzen.

---

*H. u. R. G. No. 368.*



